

**Auszug Maßnahmenliste des Verantwortungsbereiches Amt für Bau, Wirtschaft und
Liegenschaften zur HH Planung 2024 (Stand 23.01.2024)**

Baumaßnahme	2024
Ausgaben	
Regenrückhalteeinrichtung ASB Kita Bau Klockenhagen	150.000 €
Erschließung B-Plan 95 Damgartner Chaussee II (Norma)	1.600.000 €
Erweiterung B-Plan Nr. 28 GWG Tanneberg (Neuerschließung)	20.000 €
Wortlandstraße	100.000 €
Unterhaltung Gemeindestraßen jhl.	100.000 €
Erwerb Technik Bauhof	200.000 €
Erschließung Hafengelände mit Festwiese Damgarten mit Förderung	340.000 €
Kaufpreiszahlungen (Folgejahre je 500 T€) für Grundstücke	3.700.000 €
Planungsleistungen, Machbarkeitsstudien	200.000 €
Skateranlage und Spielplätze mit Förderung (400 T€)	440.000 €
Fahrradparker Bahnhöfe RDG Ost und West	325.000 €
Bahnhofstraße 1. BA	650.000 €
Bahnhofstraße 2. BA (Planung)	50.000 €
LED Umstellung Straßenbeleuchtung mit Förderung (110 T€)	250.000 €
Wartung/Reparatur Straßenbeleuchtung	120.000 €
Buswartehäuschen	8.000 €
RDG 045 Bahnhofstraße 3. BA (Planung)	50.000 €
Brückenprüfung (Hauptprüfung)	10.000 €
RDG 007 Brücke Damgarten-Pütnitz (Umbau der Erhöhung der und Belagerneuerung)	70.000 €
Brückeninstandsetzung	30.000 €
RDG 043 Brücke Damgarten - Saal an der K2	50.000 €
RDG 046 Brücke Klosterbach-Straße am See	50.000 €
Grabeninstandsetzung	20.000 €
Planung Bildungscampus Damgarten	100.000 €
Planung FFW Klockenhagen	30.000 €
Vitale Innenstädte (ZIZ)	202.500 €
Projektentwicklung Pütnitz	7.500.000 €
Budget Tief - und Straßenbau	250.000 €
Budget Hochbau und Gebäudemanagement	100.000 €
Kommunale Wärmeplanung	97.000 €
Bildungscampus bernsteinSchule (Förderprojekt Schule Berliner Straße)	1.100.000 €
nicht förderfähige Kosten Pütnitz	200.000 €
Einnahmen	
Veräußerung von Grundstücken (Einnahme)	650.000 €
Erbbaurechte (1.080 T€ abzüglich Stundungen)	900.000 €
landwirtschaftliche Pachtverträge	340.000 €
Pachtverträge	214.000 €
Mietverträge	190.000 €

STUDIE

Wohnen Ribnitz



architekturbüro mittelbach
friedrich-engels-straße 13 · 18435 stralsund

Friedrich-Engels-Straße 13
18435 Stralsund / Tel. 03831-37680
www.architekturbuero-mittelbach.de
info@architekturbuero-mittelbach.de

Lärmaktionsplan der Stadt Ribnitz-Damgarten (4. Runde)

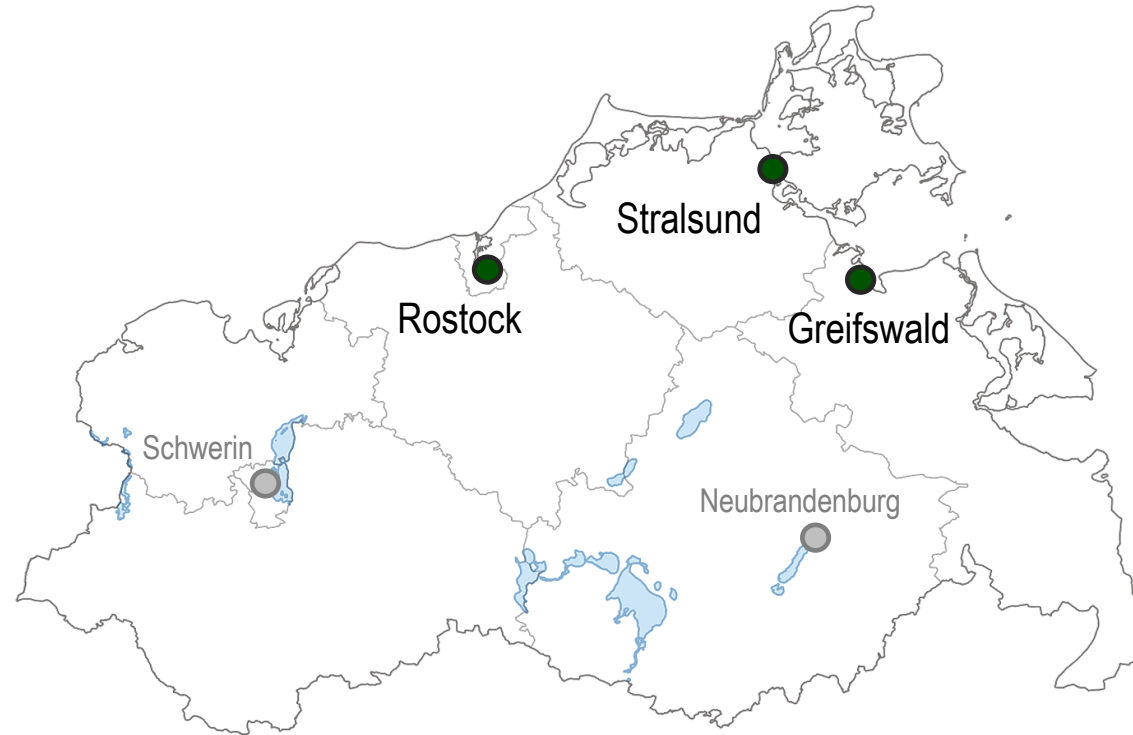
27. Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses

UmweltPlan GmbH Stralsund: Malte Metz (M.Sc. Geowissenschaften)
Paul Kösling (M.Sc. Physik)

Datum: 30. Januar 2024

- 1 Regionalplanung
- 2 Umweltplanung
- 3 Landschaftsarchitektur
- 4 Landschaftsökologie
- 5 Wasserbau
- 6 Immissionsschutz
- 7 Hydrogeologie
- 8 GIS-Solutions

- 1 Regionalplanung
- 2 Umweltplanung
- 3 Landschaftsarchitektur
- 4 Landschaftsökologie
- 5 Wasserbau
- 6 Immissionschutz
- 7 Hydrogeologie
- 8 GIS-Solutions



Hauptsitz Stralsund
Tribseer Damm 2
18437 Stralsund



Niederlassung Rostock
Majakowskistraße 58
18059 Rostock



Außenstelle Greifswald
Bahnhofstraße 43
17489 Greifswald



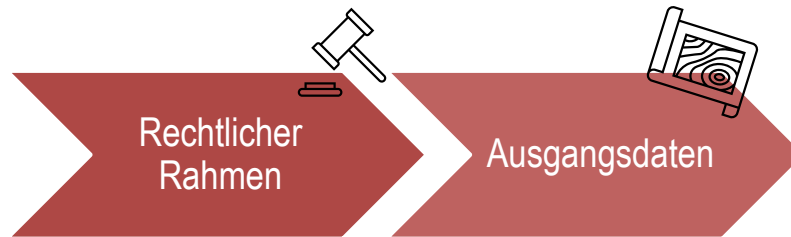


- Basis: **EG-Umgebungsärmrichtlinie** (Juli 2002)
- Umsetzung in deutsches Recht in **§ 47** des **Bundes-Immissionsschutzgesetz** (Fassung vom Mai 2013)
- Verpflichtung für Gemeinden, **Lärmaktionspläne aufzustellen**
 - Erfassung von
 - Lärmproblemen und **Betroffenheiten**
 - Lärmauswirkungen
 - Vorschlag von **Maßnahmen zur Lärminderung**
 - **Neu: Für alle Straßen, die kartiert wurden, müssen Maßnahmen aufgestellt werden**
- Betrachtung von **Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Mio. Kfz/Jahr**
- Fortschreibung **alle fünf Jahre**

- **Gesundheitsschutz:** Schädliche Auswirkungen / Belästigungen durch Umgebungslärm
 - Verhindern,
 - Vorbeugen,
 - Vermindern.
- Ausweisung von „**ruhigen Gebieten**“
 - Öffentlich zugängliche Erholungsgebiete mit geringerem Lärm - **Erholungsfunktion**
 - Sollen gegen Zunahme des Lärms geschützt werden
 - Müssen bei weiteren Planungen berücksichtigt werden → aber **kein rechtsverbindlicher Schutz**

- Laut § 47 BImSchG → **Durchsetzung der Maßnahmen** durch Anordnung oder sonstige Entscheidungen nach **BImSchG oder anderen Rechtsvorschriften**
- **Keine eigenständige Rechtsgrundlage!**
 - **Fachrechtliche Zulässigkeit** der umzusetzenden Maßnahme muss gegeben sein.

- Neue **einheitliche EU-Berechnungsmethodik** zur Kartierung von Lärm (BUB 2021) und Ermittlung der Belastetenzahlen (BEB 2021)
 - Aufteilung von LKW
 - Berücksichtigung von Ampeln/Kreisverkehren
 - Differenzierung von Fahrbahnoberflächen
- **Grundlage** von Lärmaktionsplänen bilden die **Lärmkarten**
 - Auslösende Lärmindikatoren:
 - L_{DEN} Tag-Abend-Nacht-Lärmindex
 - L_{night} Nacht-Lärmindex
 - **Neue** Auslösewerte (LUNG MV)
 - L_{DEN} 60 dB(A)
 - L_{night} 50 dB(A)

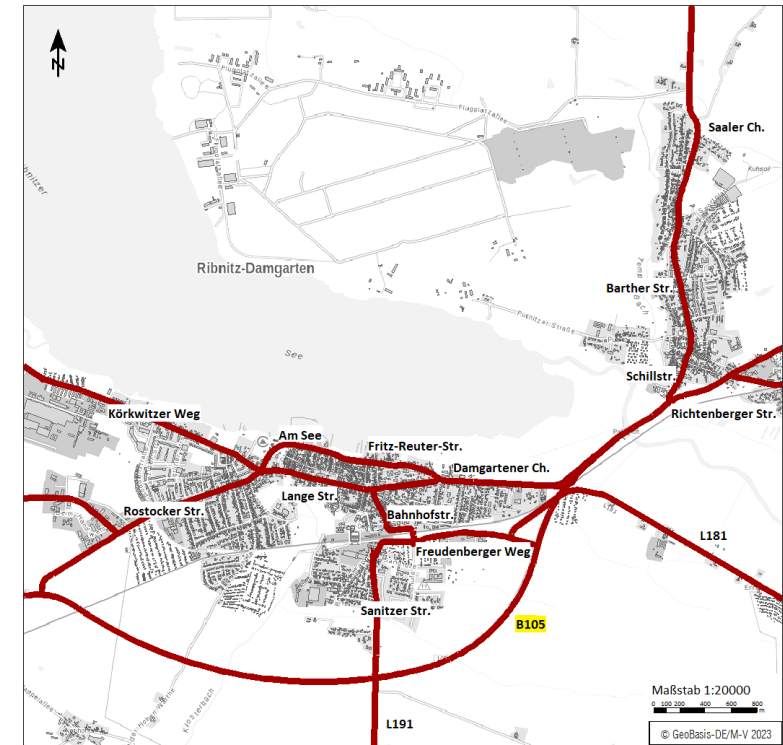
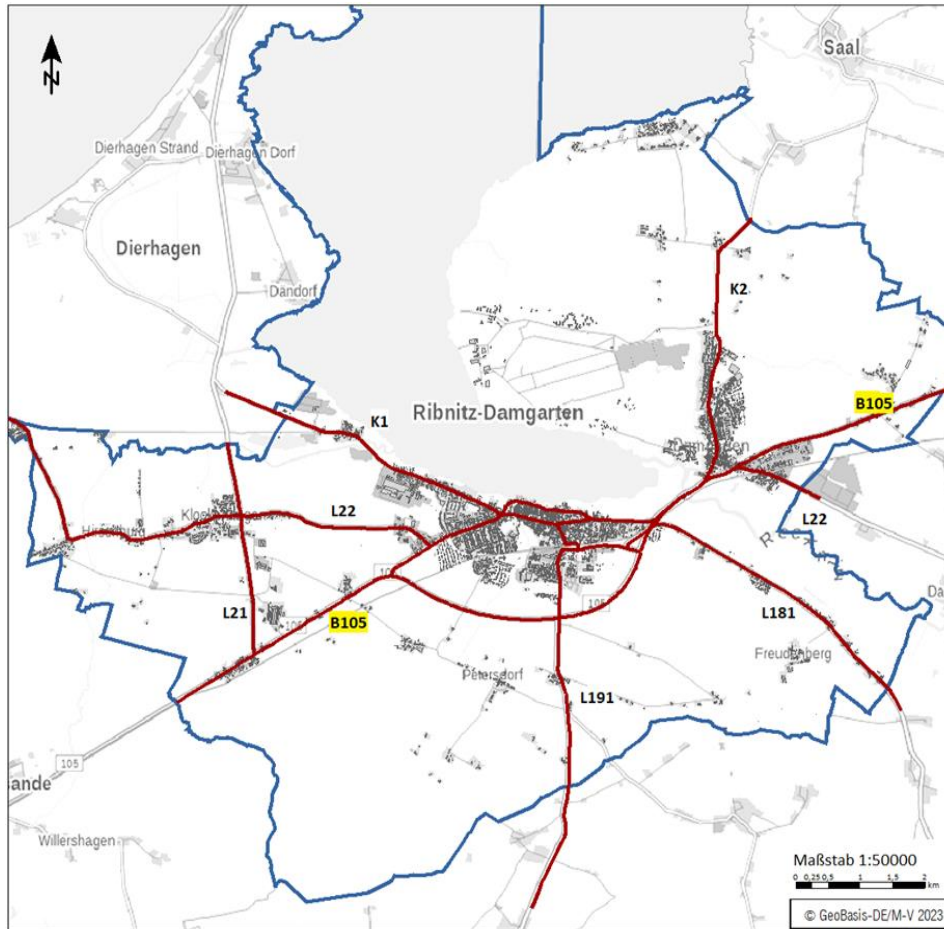


- **Straßendaten** 
 - Oberfläche
 - Verkehrszahlen
 - Geschwindigkeiten
 - Ampeln / Kreisverkehre

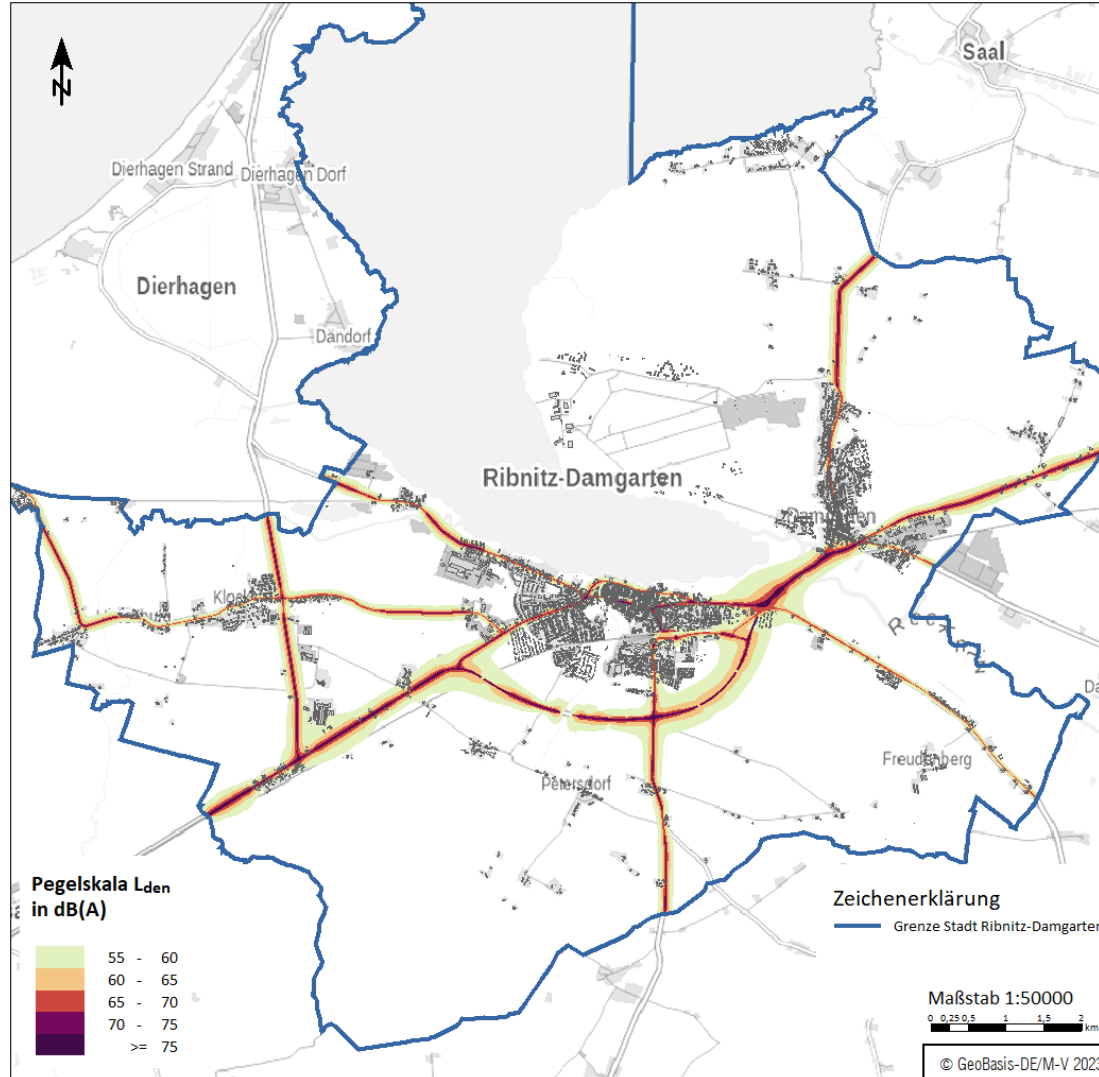
- **Gebäude** 
 - Wohnbebauung
 - Sensible Bereiche
 - Kindertagesstätten 
 - Schulen 
 - Krankenhäuser 



Abgleich durch Vor-Ort- Befahrung

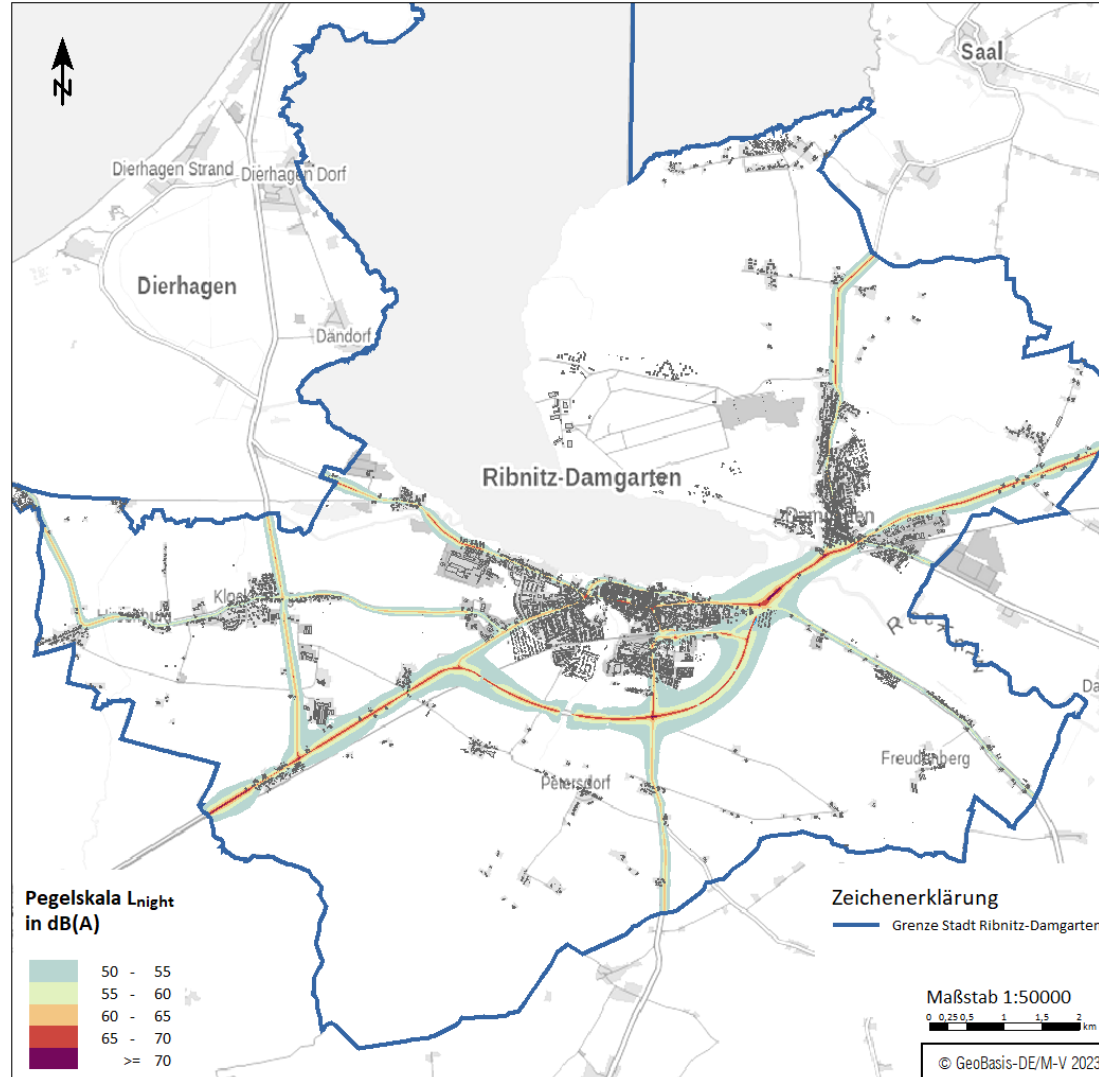






Farbliche Darstellung der 5 dB – Lärmintervalle

Betrachtung von **Gesamttages-** (L_{DEN}, 24h) und Nachtzeitraum (L_{night}, 22-6 Uhr)



Farbliche Darstellung der 5 dB – Lärmintervalle

Betrachtung von Gesamttages- (L_{DEN}, 24h) und
Nachtzeitraum (L_{night}, 22-6 Uhr)

Name	Intervalle in dB(A)	EU Einwohnerstatistik	
		Betroffene Einwohner	
		L _{DEN}	L _{Night}
K2 - OD Damgarten (Schillstr. / Barther Str. / Saaler Ch.)	45 - 49	-	153
	50 - 54	-	154
	55 - 59	123	226
	60 - 64	160	105
	65 - 69	266	0
	70 - 74	42	0
	> 75	0	0
Lange Straße	45 - 49	-	99
	50 - 54	-	97
	55 - 59	98	170
	60 - 64	83	218
	65 - 69	285	6
	70 - 74	95	0
	> 75	0	0

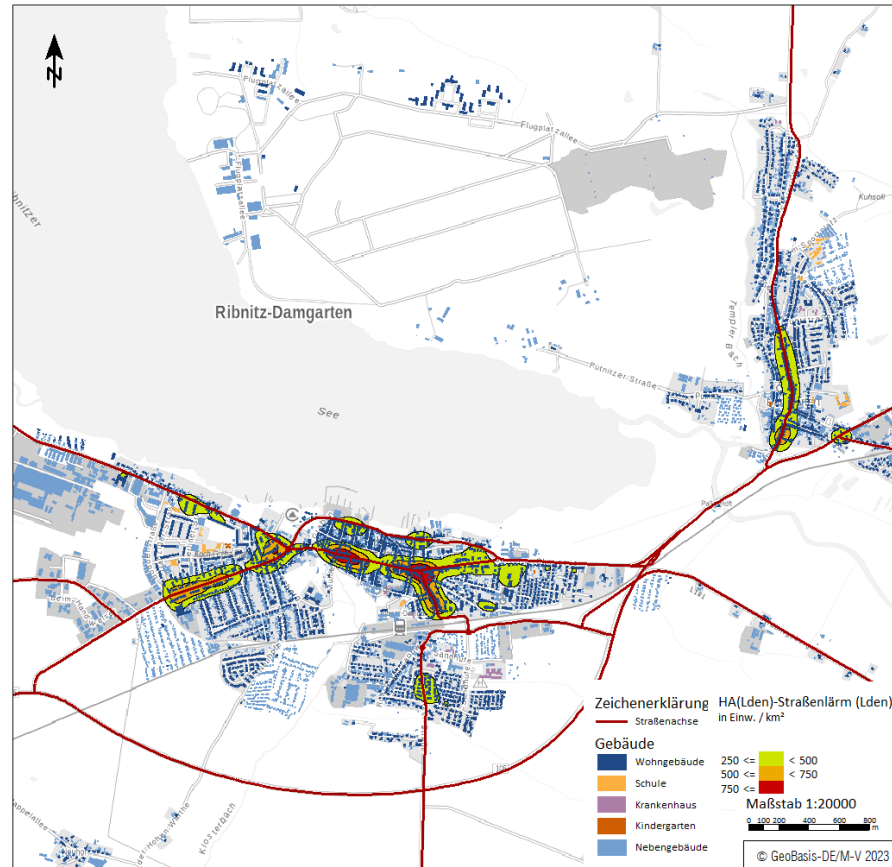
...

Einwohnerzahl/Wohngebäude
+
Straßenparameter
+
Berechnete Lärmausbreitung

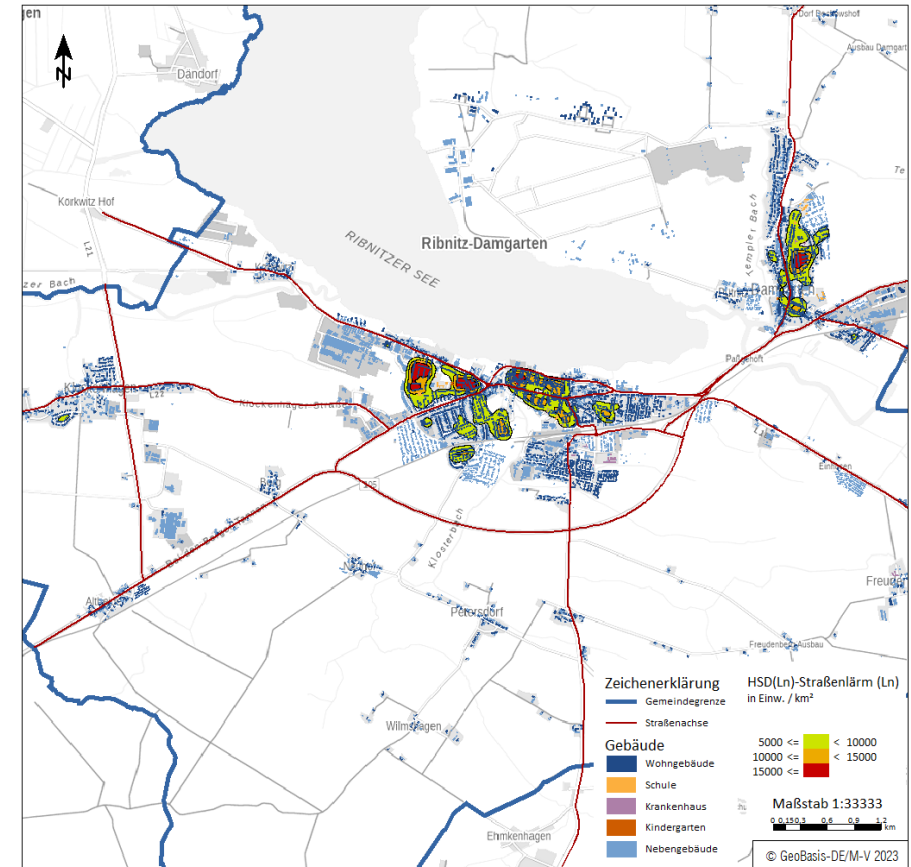


Betroffenenanalyse

Starke Belästigung Zeitraum - Ganztags: L_{DEN}



Starke Schlafstörung Zeitraum - Nacht L_n



- Umsetzung einer „**Tempo-30-Zone**“ entlang der Schillstraße
 - Reduzierung von gefährlichen Situationen
 - Beruhigung
- **Neu-Hirschburg – Verlärmung der Bebauung entlang der L 22**
 - Erhöhte, besonders saisonale Belastung aufgrund der hohen Verkehrsmenge und erlaubter Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h

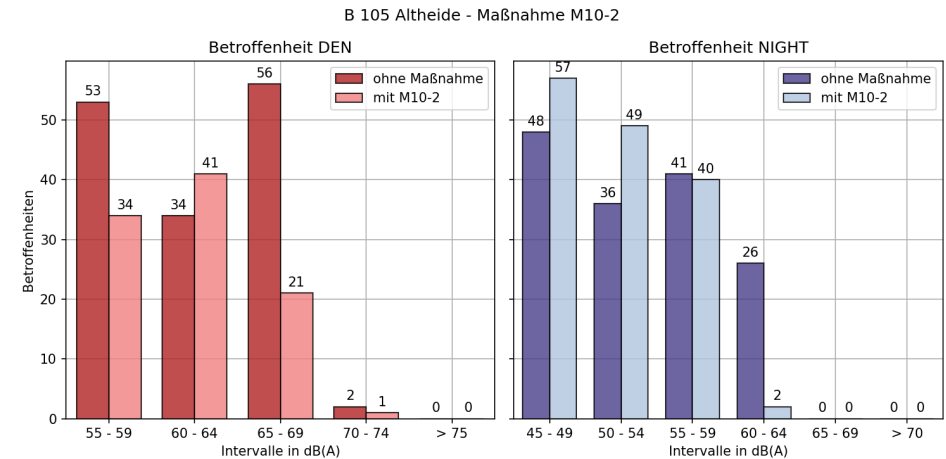
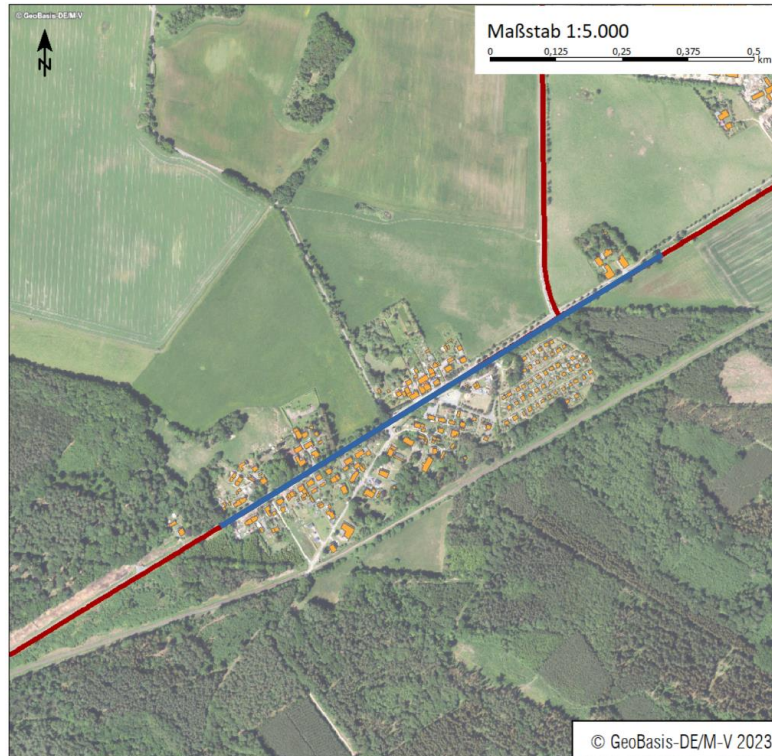




- Hauptsächlich **Fortführung der bisherigen Maßnahmen** aus altem Lärmaktionsplan
- Neue Maßnahmen betreffen u.a.:
 - Beruhigte Innenstadt
 - Sanitzer Straße
 - Neu-Hirschburg

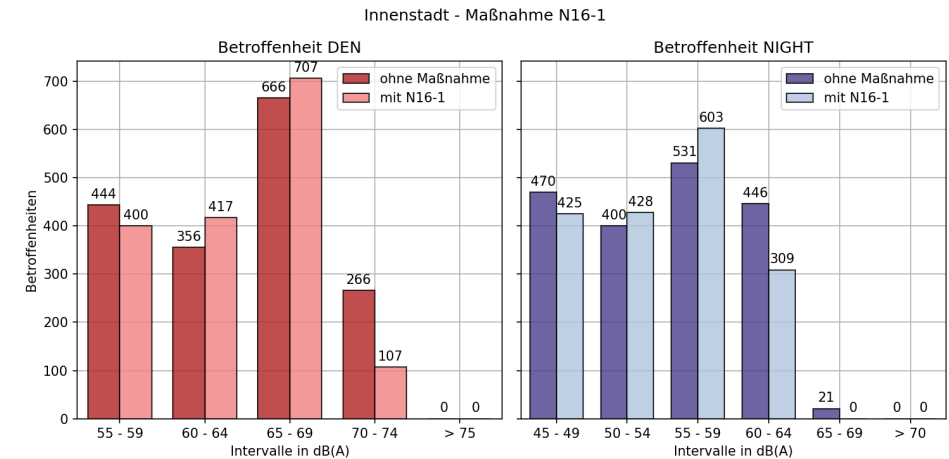
B 105 OD Altheide

Maßnahme: Aufbringen einer lärmoptimierten Fahrbahnoberfläche



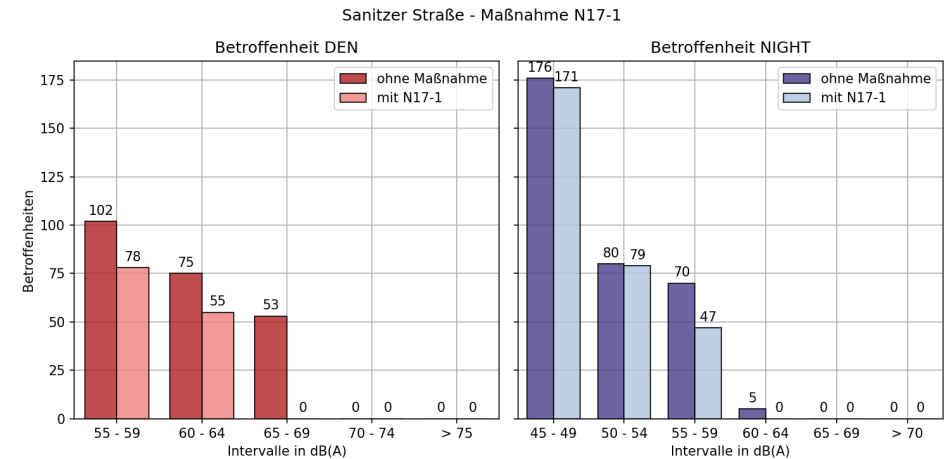
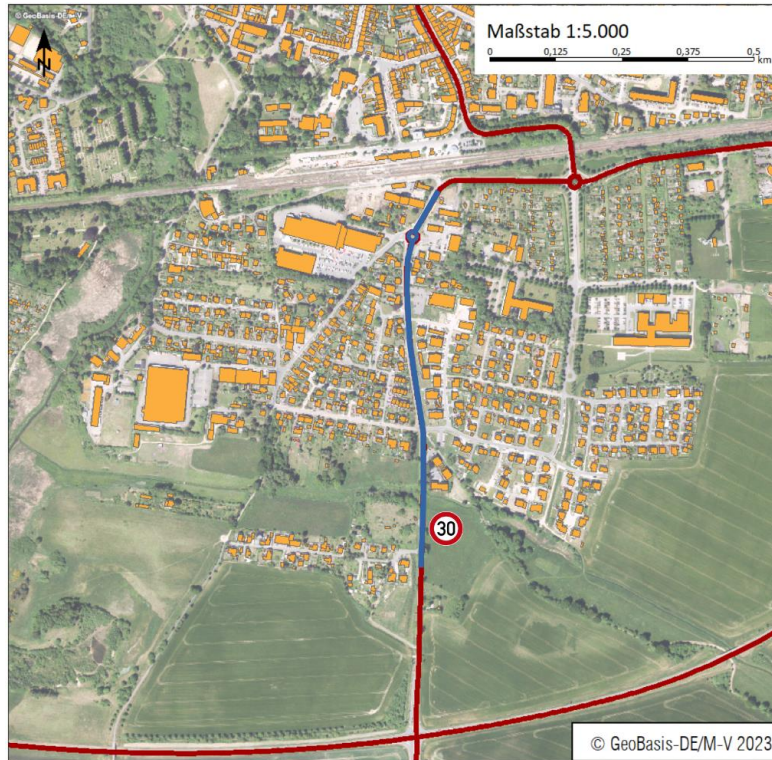
Verkehrsberuhigte Innenstadt

Maßnahme: Reduzierung der Höchstgeschwindigkeiten im Innenstadtbereich



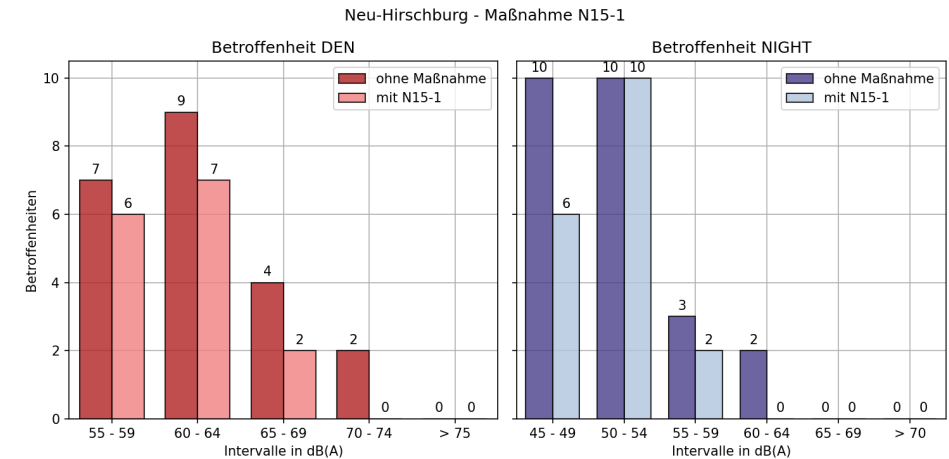
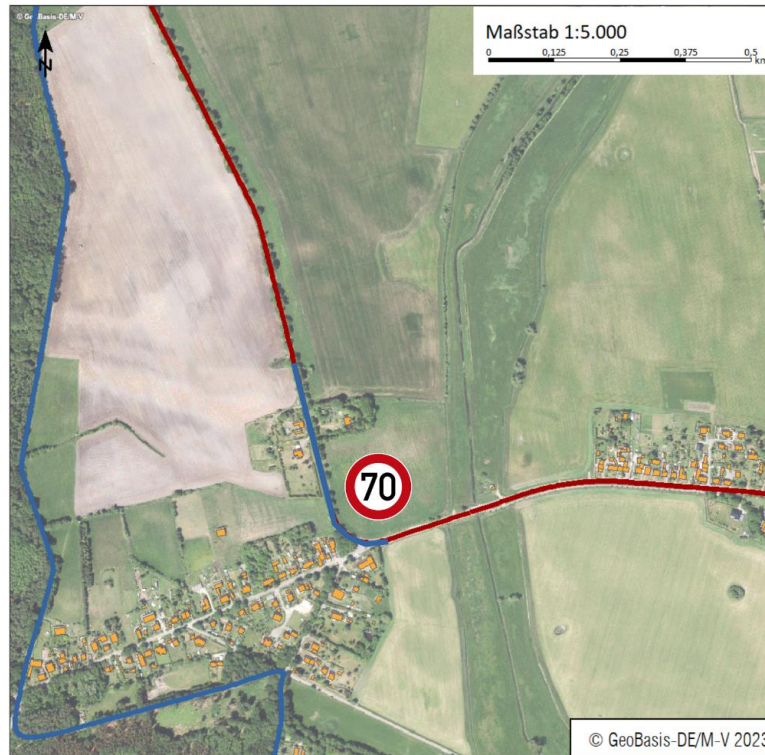
Sanitzer Straße

Maßnahme: Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h



L 22 – Neu-Hirschburg

Maßnahme: Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h





1 Regional-
planung

2 Umwelt-
planung

3 Landschafts-
architektur

4 Landschafts-
ökologie

5 Wasser-
bau

6 Immissions-
schutz

7 Hydro-
geologie

8 GIS-
Solutions

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

**Auszug Maßnahmenliste des Verantwortungsbereiches Amt für Bau, Wirtschaft und
Liegenschaften zur HH Planung 2024 (Stand 23.01.2024)**

Baumaßnahme	2024
Ausgaben	
Regenrückhalteeinrichtung ASB Kita Bau Klockenhagen	150.000 €
Erschließung B-Plan 95 Damgartner Chaussee II (Norma)	1.600.000 €
Erweiterung B-Plan Nr. 28 GWG Tanneberg (Neuerschließung)	20.000 €
Wortlandstraße	100.000 €
Unterhaltung Gemeindestraßen jhl.	100.000 €
Erwerb Technik Bauhof	200.000 €
Erschließung Hafengelände mit Festwiese Damgarten mit Förderung	340.000 €
Kaufpreiszahlungen (Folgejahre je 500 T€) für Grundstücke	3.700.000 €
Planungsleistungen, Machbarkeitsstudien	200.000 €
Skateranlage und Spielplätze mit Förderung (400 T€)	440.000 €
Fahrradparker Bahnhöfe RDG Ost und West	325.000 €
Bahnhofstraße 1. BA	650.000 €
Bahnhofstraße 2. BA (Planung)	50.000 €
LED Umstellung Straßenbeleuchtung mit Förderung (110 T€)	250.000 €
Wartung/Reparatur Straßenbeleuchtung	120.000 €
Buswartehäuschen	8.000 €
RDG 045 Bahnhofstraße 3. BA (Planung)	50.000 €
Brückenprüfung (Hauptprüfung)	10.000 €
RDG 007 Brücke Damgarten-Pütnitz (Umbau der Erhöhung der und Belagerneuerung)	70.000 €
Brückeninstandsetzung	30.000 €
RDG 043 Brücke Damgarten - Saal an der K2	50.000 €
RDG 046 Brücke Klosterbach-Straße am See	50.000 €
Grabeninstandsetzung	20.000 €
Planung Bildungscampus Damgarten	100.000 €
Planung FFW Klockenhagen	30.000 €
Vitale Innenstädte (ZIZ)	202.500 €
Projektentwicklung Pütnitz	7.500.000 €
Budget Tief - und Straßenbau	250.000 €
Budget Hochbau und Gebäudemanagement	100.000 €
Kommunale Wärmeplanung	97.000 €
Bildungscampus bernsteinSchule (Förderprojekt Schule Berliner Straße)	1.100.000 €
nicht förderfähige Kosten Pütnitz	200.000 €
Einnahmen	
Veräußerung von Grundstücken (Einnahme)	650.000 €
Erbbaurechte (1.080 T€ abzüglich Stundungen)	900.000 €
landwirtschaftliche Pachtverträge	340.000 €
Pachtverträge	214.000 €
Mietverträge	190.000 €

Beitrittsbeschluss zur II. Änderung der 3. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften <i>Verantwortlich:</i>	<i>Datum</i> 19.01.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bau- und Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	30.01.2024	Ö
Ortsbeirat Klockenhagen (Vorberatung)	14.02.2024	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	21.02.2024	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	28.02.2024	Ö

Beschlussvorschlag**Beschluss-Nr. RDG/BV/BA-23/734/01****Beitrittsbeschluss zur II. Änderung der 3. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten**

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt:

1. Der Genehmigungserlass des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 19.12.2023 zur II. Änderung der 3. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten wird zur Kenntnis genommen (Anlage).
2. Der in dem Genehmigungserlass zur II. Änderung der 3. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes verfügten Teilgenehmigung und der Teilversagung wird beigetreten.
3. Die Erfüllung der Auflagen wird beschlossen.

Sachverhalt

I. Die von der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten am 20.09.2023 beschlossene II. Änderung der 3. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes wurde mit Schreiben des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 19.12.2023 unter Herausnahme der unter Punkt II benannten Flächen mit Auflagen und Hinweisen (**Teilgenehmigung**) genehmigt. Die Auflagen und Hinweise mit Begründung sind im Einzelnen dem in der Anlage beigefügten Genehmigungserlass zu entnehmen.

II. Die Genehmigung für die in der Anlage gekennzeichneten Flächen - SO PV 1 - wurde gemäß § 6 Abs. 3 BauGB versagt (**Teilversagung**).

Die II. Änderung der 3. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes kann erst durch ortsübliche Bekanntmachung in Kraft treten, wenn die Stadtvertretung der Teilgenehmigung und Teilversagung durch Beschluss beigetreten ist. Die Erfüllung der Auflagen ist zu

beschließen. Dies führt zu keiner Änderung, die ein neues Verfahren erfordern würde. Die Hinweise werden beachtet.

Teilgenehmigung / Teilversagung

Mit der II. Änderung der 3. Neubekanntmachung ändert die Stadt westlich und südlich des Ortsteils Borg Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für Sportplatz/Golfplatz in ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage. Die Stadt weist hier 3 Teilflächen aus – SO PV1, SO PV 2 und SO PV 3.

Der Programmansatz des RREP VP Nr. 5.6 (8) und die Zielsetzung 5.3 (9) des LEP MV stehen der Planung jedoch zum Teil entgegen. Hierauf hat das Amt für Raumordnung und Landesplanung in den Stellungnahmen vom 17.11.2022 sowie 25.04.2023 hingewiesen. Somit wurden nur die Flächen innerhalb des 110 m Streifens beiderseits der Bahnlinie Rostock-Stralsund und der Bundesstraße B 105 genehmigt, d. h. SO PV 2 und SO PV 3. Die Fläche SO PV 1 war nur innerhalb des 110 m Streifens genehmigungsfähig. Die Flächen außerhalb des 110 m Streifens (SO PV 1) wurden daher von der Genehmigung ausgenommen, da die II. Änderung der 3. Neubekanntmachung in diesem Punkt nicht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entspricht. Bevor hierfür eine Genehmigung möglich ist, muss ein so genanntes Zielabweichungsverfahren erfolgen.

Erfüllung:

Der in dem Genehmigungserlass zur II. Änderung der 3. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes verfügten Teilgenehmigung und der Teilversagung wird beigetreten. Die Teilgenehmigung wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist die versagte Fläche mit dem Hinweis auf die Teilgenehmigung deutlich zu kennzeichnen.

Auflagen

1. Vervollständigung der Verfahrensvermerke in der Planzeichnung
2. Vervollständigung der Verfahrensakte
3. Anpassung der Rechtsgrundlage

Erfüllung:

zu 1. Die Verfahrensvermerke dienen bei eventuellem Verlust der Verfahrensunterlagen dazu, das ordnungsgemäße Zustandekommen des Planes nachzuweisen. Dementsprechend ist das gesamte Verfahren auf der Planzeichnung abzubilden. Die Planzeichnung wird entsprechend ergänzt.

zu 2.1 In der Verfahrensakte ist die Begründung mit dem Stand vom 23.02.2023 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingepflegt. Beteiligt wurden die Träger öffentlicher Belange allerdings mit der Begründung mit Stand vom 15.02.2023. Die Begründung mit dem Stand 15.02.2023 wird in der Verfahrensakte ergänzt.

zu 2.2 Der Nachweis über die Veröffentlichung im Internet ist ebenfalls in der Verfahrensakte nachweislich zu hinterlegen. Einzig ist hier die Veröffentlichung der Unterlagen auf dem Bauleitplanserver MV zu § 3 Abs. 1 BauGB in der Verfahrensakte zu finden. Nachweise für die Veröffentlichungen auf weiteren Portalen oder zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fehlen in der Verfahrensakte und sind nachzuweisen. Die Auslegungen nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB wurden auf dem Bauleitplanserver und dem B-Server bekannt gemacht. Die entsprechenden Nachweise werden in der Verfahrensakte ergänzt.

zu 3. Die Rechtsgrundlage in der Planzeichnung zum Planzeichen „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage“ ist anzupassen. Es handelt sich um ein sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO.

Die Rechtsgrundlage in der Planzeichnung wird in Bezug auf den § 11 BauNVO ergänzt.

Die Hinweise auf redaktionelle Fehler in der Beschlussvorlage vom 29.08.2023 werden zur

Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:		Nein:	X
Kosten:		€	Folgekosten/Abschreibungen:	€
Produkt / Sachkonto:				
Verfügbare Mittel des Kontos:		€		

Anlage/n

1	Anlage (öffentlich)
---	---------------------

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



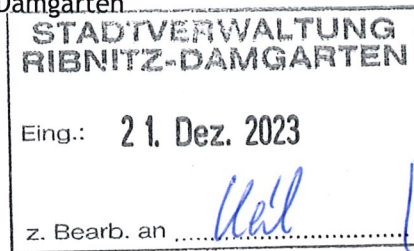
Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Stadt Ribnitz-Damgarten

~

Am Markt 1

18311 Ribnitz-Damgarten



Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 23. November 2023

Mein Zeichen: 511.140.01.10334.23

Meine Nachricht vom:

Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Fachdienst:

Bau und Planung

Auskunft erteilt:

Lydia Reincke

Besucheranschrift:

Heinrich-Heine-Straße 76

18507 Grimmen

Zimmer:

407

Telefon:

03831 357-2936

Fax:

03831 357-

E-Mail:

lydia.reincke@lk-vr.de

Datum:

19. Dezember 2023

2. Änderung der 3. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten

hier: Antrag auf Genehmigung vom 23. November 2023, eingegangen am 28. November 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

- I. Die von der Gemeindevertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten am 20. September 2023 beschlossene 2. Änderung der 3. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der am Tag der Genehmigung gültigen Fassung unter Herausnahme der unter Punkt II benannten Fläche mit Auflagen und Hinweisen

genehmigt (Teilgenehmigung).

- II. Die Genehmigung für die in Anlage 1 gekennzeichneten Flächen - SO PV 1 - wird gemäß § 6 Abs. 3 BauGB

versagt (Teilversagung).

Die Anlage ist Bestandteil des Bescheides.

Begründung der Teilversagung

Anlage 1

Fläche sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage - SO PV 1

Mit der 2. Änderung der 3. Neubekanntmachung ändert die Stadt Ribnitz-Damgarten westlich und südlich des Ortsteils Borg Flächen für die Landwirtschaft und Fläche für Sportplatz - Golfplatz in sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage. Die Stadt weist hier drei Teilflächen aus - SO PV 1, SO PV 2 und SO PV 3. Ziel der Stadt Ribnitz-Damgarten ist „eine wirtschaftlich attraktive, stabile, klimafreundliche und auf erneuerbaren Quellen beruhende, versorgungssichere, möglichst autarke und auf Teilhabe basierende Energieversorgung für die Bürger und Bürgerinnen [...]“ (Begründung Seite 7).

Postanschrift

Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontaktdaten

T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de



Bankverbindung

Sparkasse Vorpommern
IBAN:
DE65 1505 0500 0530 0004 07
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten

Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung



Diesem Anspruch will die Stadt Ribnitz-Damgarten mit der Änderung und den im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplänen Nr. 111 und Nr. 112 gerecht werden. Der Programmsatz des RREP VP Nummer 5.6 (8) und die Zielsetzung 5.3 (9) des LEP M-V 2016 stehen dieser Planung jedoch zum Teil entgegen. Ich verweise hier auf die Stellungnahmen des zuständigen Amtes für Raumordnung und Landesplanung vom 17. November 2022 und 25. April 2023, in denen darauf verwiesen wird, dass die Planung den Zielen der Raumordnung zum Teil entgegenstehen. Somit sind die Flächen innerhalb des 110 m - Streifens beiderseits der Bahnlinie Rostock-Stralsund und der Bundesstraße B 105 genehmigt, dies betrifft hier die Teilflächen - SO PV 2 und SO PV 3. Die Fläche SO PV 1 ist nur innerhalb des 110 m - Streifens genehmigungsfähig. Die Flächen außerhalb des 110 m - Streifens des - SO PV 1 - ist daher von der Genehmigung auszunehmen, da die 2. Änderung der 3. Neubeckanntmachung des Flächennutzungsplanes in diesem Punkt nicht den Zielen der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB entspricht. Die Gemeinde hat sich richtig mit der Abwägung zu den Zielen der Raumordnung auseinandergesetzt, sodass für den Bereich außerhalb des 110 m - Streifens ein Zielabweichungsverfahren erfolgen muss, bevor hier eine Genehmigung erfolgen kann.

Auflagen

1. Vervollständigung der Verfahrensvermerke auf der Planzeichnung.

Die Verfahrensvermerke dienen bei einem eventuellen Verlust der Verfahrensunterlagen dazu, das ordnungsgemäße zustande kommen des Planes nachzuweisen. Dementsprechend ist das gesamte Verfahren auf der Planzeichnung abzubilden.

2. Vervollständigung der Verfahrensakte.

2.1.

In der Verfahrensakte ist die Begründung mit dem Stand vom 23 Februar 2023 (Seite 253) im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingepflegt. Beteiligt wurden die Träger öffentlicher Belange allerdings mit der Begründung mit Stand vom 15. Februar 2023 (siehe Seite 237). Die E-Mails, welche im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. BauGB an die Beteiligten und Nachbargemeinden versandt wurden (Seite 237 ff), dienen hier als Nachweis. Die Begründung mit dem Stand vom 15. Februar 2023 ist entsprechend in der Verfahrensakte einzupflegen.

2.2

Der Nachweis über die Veröffentlichung im Internet ist ebenfalls in der Verfahrensakte nachweislich zu hinterlegen. Einzig ist hier die Veröffentlichung der Unterlagen auf dem Bauleitplanserver M-Vs zu § 3 Abs. 1 BauGB in der Verfahrensakte zu finden, die Veröffentlichung erfolgte im Zeitraum vom 29. September 2022 bis 20. Oktober 2022 (siehe Seite 153-156). Nachweise für die Veröffentlichung auf weiteren Portalen oder zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fehlen gänzlich in der Verfahrensakte und sind demnach zu ergänzen.

3. Anpassung der Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage in der Planzeichenerklärung zum Planzeichen, sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage' ist anzupassen. Hier handelt es sich nicht wie angegeben um ein Industriegebiet gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO sondern um ein sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO.

Hinweise

Auch die Beschlussvorlage vom 29. August 2023 (Seite 347-349) weist folgende redaktionelle Fehler auf:

- Aus der Beschlussvorlage geht der Satz hervor, dass die öffentliche Auslegung nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB erfolgte. Da es sich hier um die Änderung eines Flächennutzungsplanes handelt, der sich nach § 5 BauGB richtet, kann den Aufführungen der § 13a und 13 BauGB nicht gefolgt werden.
- Die Träger öffentlicher Belange wurden mit dem Schreiben vom 28. Februar 2023 beteiligt und nicht vom 22. Februar 2023. Zudem wurden hier auch die Nachbargemeinden beteiligt, dies kommt aus dem Beschluss nicht hervor (Seite 348).

Für die Teilversagung ist ein Beitrittsbeschluss der Stadtvertretung erforderlich.

Die Teilgenehmigung des 2. Änderung der 3. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten kann nach § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht werden. In der Bekanntmachung ist die versagte Fläche mit Hinweis auf meine Teilgenehmigung kenntlich zu machen.

Die ortsübliche Bekanntmachung sowie Ort und Zeit zur Einsichtnahme in die 2. Änderung der 3. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung richten sich hinsichtlich Art und Form nach der aufgrund der Kommunalverfassung erlassenen Hauptsatzung der Stadt Ribnitz-Damgarten. In die Bekanntmachung sind Hinweise über die Voraussetzungen, unter denen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung geltend gemacht werden können, sowie die Rechtsfolgen aufzunehmen. Auf die §§ 214 und 215 BauGB sowie § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern weise ich hiermit hin.

Ich bitte nach der Bekanntmachung um Übersendung von zwei Exemplaren der ausgefertigten Planzeichnung einschließlich der gebilligten Begründung, dem Nachweis der Bekanntmachung und der zusammenfassenden Erklärung.

Die übergebene Originalverfahrensakte wird mit gesonderter Post zurückgeschickt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat-, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen.

Hinweis zur elektronischen Form:

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig.

Hierfür ist ausschließlich die Mailadresse „poststelle@lk-vr.de“ zu verwenden. Wegen weiterer Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten, wird verwiesen

auf die „Hinweise zur elektronischen Kommunikation mit der Kreisverwaltung (Zugangseröffnung)“, <https://www.lk-vr.de/Kreisverwaltung/E-Kommunikation>.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



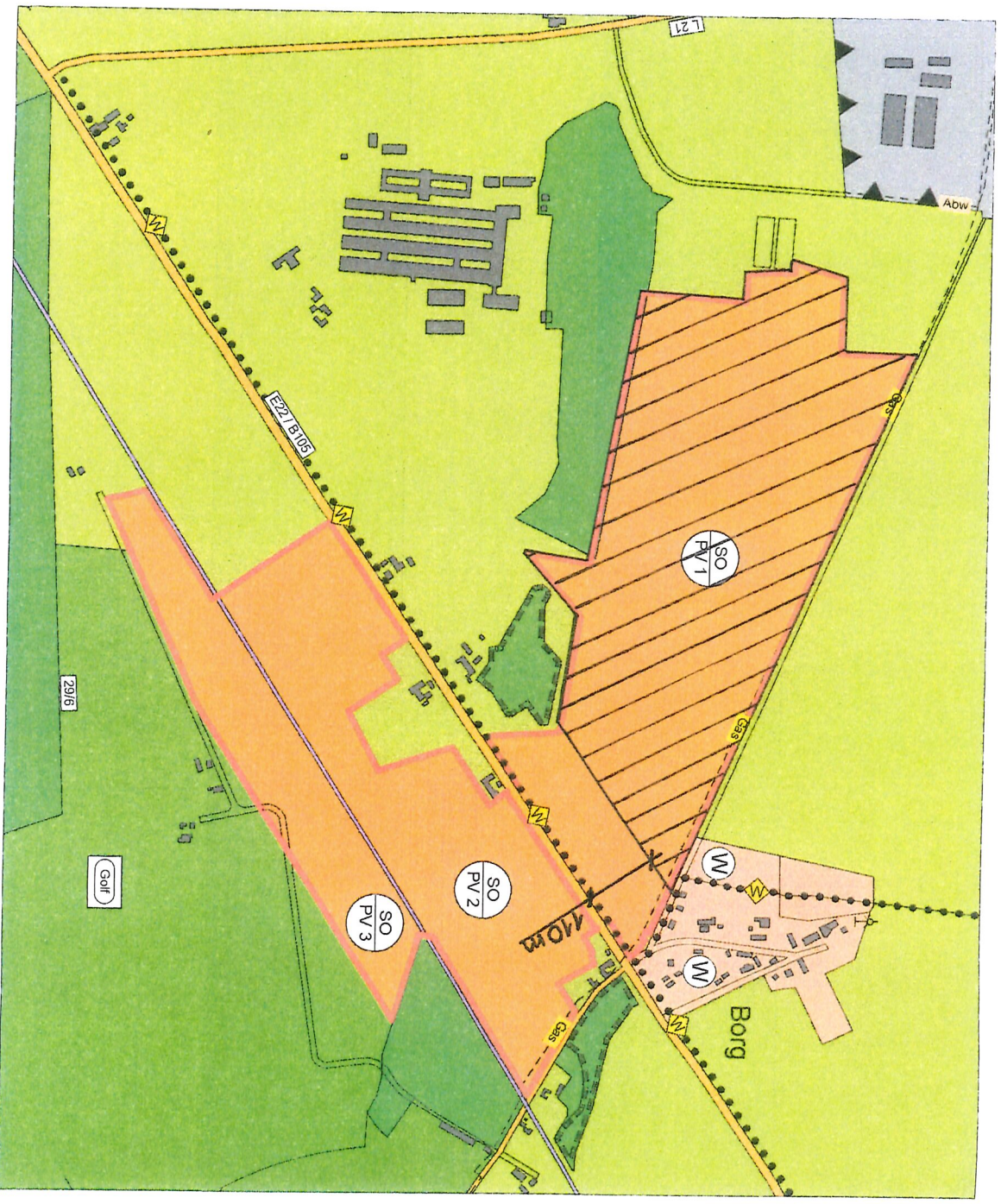
Frank-Peter Lender
Fachbereichsleiter 4

Anlage:

Auszug aus der 2. Änderung der 3. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten der Stadt Ribnitz-Damgarten mit Darstellung des versagten Bereiches

Anlage 1

2. Änderung des 3. Neubekanntmachung des Flächen -
nutzungsplanes der Stadt Ribnitz - Dargitz - Auszug



M 1:10.000



von der
Genehmigung ausgenommen

II. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Ribnitz-Damgarten „Gewerbegebiet West I“ (Neuaufstellung vom 10.09.2010) - Beschluss zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens gem. § 13 a BauGB

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften <i>Verantwortlich:</i>	<i>Datum</i> 18.01.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bau- und Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	30.01.2024	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	21.02.2024	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	28.02.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Beschluss Nr. RDG/BV/BA-23/732/01

II. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Ribnitz-Damgarten „Gewerbegebiet West I“ (Neuaufstellung vom 10.09.2010) - Beschluss zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens gem. § 13 a BauGB

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt:

1. Das Planverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt.
2. Gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.
3. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Sachverhalt

Die Stadtvertretung hat in der Sitzung am 20.09.2023 den Beschluss zur Aufstellung der II. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Ribnitz-Damgarten „Gewerbegebiet West I“ gefasst.

Die Fläche ist bislang Bestandteil des Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VE-Plan) Nr. 9 „DOKA-Schalungstechnik“, was nach Abstimmung mit dem Landkreis eine Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB grundsätzlich möglich macht. Der Beschluss schafft die entsprechende planungsrechtliche Voraussetzung.

Bisherige Beschlussfassungen: Aufstellungsbeschluss 20.09.2023

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:		Nein:	X
Kosten:		€	Folgekosten/Abschreibungen:	€
Produkt / Sachkonto:				
Verfügbare Mittel des Kontos:		€		

Anlage/n

1	Lageplan B1 (öffentlich)
---	--------------------------



Aufstellungsbeschluss über die VII. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Ribnitz-Damgarten „Körkwitzer Weg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften <i>Verantwortlich:</i>	<i>Datum</i> 22.01.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bau- und Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	30.01.2024	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	21.02.2024	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	28.02.2024	Ö

Beschlussvorschlag**Beschluss-Nr. RDG/BV/BA-24/780****Aufstellungsbeschluss über die VII. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Ribnitz-Damgarten „Körkwitzer Weg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB**

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt:

- Der mit Ablauf des 8. März 1999/27. September 2004 in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 19 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Körkwitzer Weg“, wird gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB im nachfolgenden Teilbereich, begrenzt
 - begrenzt im Westen und Norden durch die Straße „Am See“
 - im Osten durch ein Grabengrundstück und die Grundstücke „Am See 50“ und „Rostocker Straße 5“
 - im Süden durch die „Rostocker Straße“geändert. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 25/8, 25/9, 25/10 und 25/11 der Flur 15 der Gemarkung Ribnitz. Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt.
- Ziele der Änderung und Ergänzung
 - Änderung der Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zur Gestaltung der Gebäude
 - Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- Gem. § 13 a Abs. 2 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

4. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird im Rahmen einer dreiwöchigen Auslegung der Vorentwurfsunterlagen durchgeführt. Gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 4 a Abs. 2 BauGB sind parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich die Planung berühren kann, zu beteiligen.

5. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Sachverhalt

Eine Neuausrichtung der Bebauung im Bereich des Kreisels Rostocker Straße / Körkwitzer Weg / Am See, als Pendant zum Gebäude der Wohnungsgenossenschaft (WG) am Bodden, ist bereits seit längerer Zeit eine Zielstellung in der Stadtplanung. Entsprechend wurde der Bebauungsplan Nr. 19 bereits im Rahmen einer IV. Änderung im Jahr 2010 geändert. Aus diesen Festsetzungen heraus wurde u.a. auch die Bebauung und Neugestaltung des Bürgermeistergartens entwickelt.

Nunmehr hat die WG Am Bodden auch das Grundstück „Rostocker Straße 9“ erworben und strebt unter Einbindung der angrenzenden Flurstücke eine Neubebauung des Bereiches an. Ziel ist ein mehrgeschossiges Wohngebäude mit einer gewerblichen Nutzung im Erdgeschoss.

Die Gestaltung wird einvernehmlich mit dem Bau- und Wirtschaftsausschuss abgestimmt. Es ist aber bereits absehbar, dass die derzeitigen Festsetzungen des Bebauungsplanes bzw. der IV. Änderung zum Maß der baulichen Nutzung und zur Gestaltung der Gebäude angepasst werden müssen, was ein entsprechendes Änderungsverfahren zum Bebauungsplan notwendig macht.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:		Nein:	X
Kosten:	€		Folgekosten/Abschreibungen:	€
Produkt / Sachkonto:				
Verfügbare Mittel des Kontos:	€			

Anlage/n

1	B-Plan 19 (öffentlich)
---	------------------------



Landkreis Vorpommern-Rügen
- Der Landrat -
Fachdienst Kataster und Vermessung

© GeoBasis-DE/M-V

Auszug aus GeoPORT.VR

erstellt durch: Amt Ribnitz-Damgarten Liegenschaften

Datum: 22.01.2024

Nur für interne Zwecke!



VII. Änderung
Bebauungsplan Nr. 19
Stadt Ribnitz-Damgarten
Körkwitzer Weg“
im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Aufstellungsbeschluss über die I. Änderung und I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 95 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „SO Großflächiger Einzelhandel und Wohnen“, Damgartener Chaussee, im Verfahren nach § 13 a BauGB

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften <i>Verantwortlich:</i>	<i>Datum</i> 18.01.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bau- und Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	30.01.2024	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	21.02.2024	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)	28.02.2024	Ö

Beschlussvorschlag**Beschluss Nr. RDG/BV/BA-24/773**

Aufstellungsbeschluss über die I. Änderung und I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 95 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „SO Großflächiger Einzelhandel und Wohnen“, Damgartener Chaussee, im Verfahren nach § 13 a BauGB

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt:

1. Der mit Ablauf des 6. März 2023 in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 95 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „SO Großflächiger Einzelhandel und Wohnen“, Damgartener Chaussee, im Verfahren nach § 13 a BauGB, begrenzt:

- im Norden durch die Damgartener Chaussee und das Gewerbegrundstück „Damgartener Chaussee 61 b“ (Tankstelle)
- im Osten durch das Gewerbegrundstück „Damgartener Chaussee 63“ (Reifengeschäft/Autohandel und -werkstatt) und Grünflächen
- im Westen durch das Gewerbegrundstück Damgartener Chaussee 61 b (Tankstelle), die Wohngrundstücke „Theodor-Fontane-Straße 25 – 33“ (nur ungerade) sowie die Wohnbebauung „Theodor-Körner-Straße 5 und 6“
- im Süden durch Bahnanlagen und die Wohngrundstücke „Theodor-Körner-Straße 6, 7 und 8“

wird gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB geändert und um nachfolgenden Teilbereich, begrenzt:

- im Norden und Osten durch Gewerbeflächen der Fa. „Reifen Helm“
- im Süden durch Bahnanlagen
- im Westen durch den Geltungsbereich des in Kraft getretenen Bebauungsplanes Nr. 95 „SO Großflächiger Einzelhandel und Wohnen“

ergänzt. Die Ergänzung umfasst die Flurstücke 27/11 tlw. und 34 tlw. der Flur 12 der Gemarkung Ribnitz.

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt.

2. Ziele der Änderung und Ergänzung
 - Änderung der immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen
3. Gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.
4. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird im Rahmen einer dreiwöchigen Auslegung der Vorentwurfsunterlagen durchgeführt. Gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 4 a Abs. 2 BauGB sind parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich die Planung berühren kann, zu beteiligen.
5. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Sachverhalt

Der Bebauungsplan Nr. 95 ist am 06.03.2023 in Kraft getreten. Er schafft u. a. die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau des NORMA sowie ein Wohngebiet mit ca. 25 Einzelhäusern (Bungalow-Typ).

Es besteht für das Gebiet eine relativ hohe Immissionsvorbelastung, insbesondere ausgehend von der angrenzenden Bahnanlage. Demzufolge wurde im südlichen Teil des B-Planes Nr. 95 ein Schallschutzwall festgesetzt. Er stellt die Fortführung des westlich angrenzenden Walles dar, wobei der neue Wall aufgrund des definierten Bezugspunktes und des abfallenden Geländes eine Höhe von ca. 5 m erreicht. Darüber hinaus soll an der östlichen Plangebietsgrenze eine Schallschutzwand errichtet werden.

Im Rahmen der Erschließungsplanung hat sich gezeigt, dass die Umsetzung der festgesetzten Schallschutzanlagen relativ hohe Kosten verursachen würde. Alternativen wurden geprüft, wobei der östlich angrenzende Grundstückseigentümer seine Bereitschaft erklärt, Flächen zur Verlängerung des Walls zur Verfügung zu stellen, so dass die Lärmschutzwand entfallen könnte. Auch würde bei Konkretisierung der immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen eine reale Wallhöhe von 3,50 m ausreichen, was auch den Festsetzungen zum westlich angrenzenden Bestandswall entspricht.

Die v. g. Änderungspunkte bedingen eine Änderung und Ergänzung des bestehenden B-Planes Nr. 95.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:	X	Nein:	
Kosten:	€		Folgekosten/Abschreibungen:	€
Produkt / Sachkonto:				
Verfügbare Mittel des Kontos:	€			

Anlage/n

1	Lageplan B 95 (öffentlich)
---	----------------------------



Landkreis Vorpommern-Rügen
- Der Landrat -
Fachdienst Kataster und Vermessung

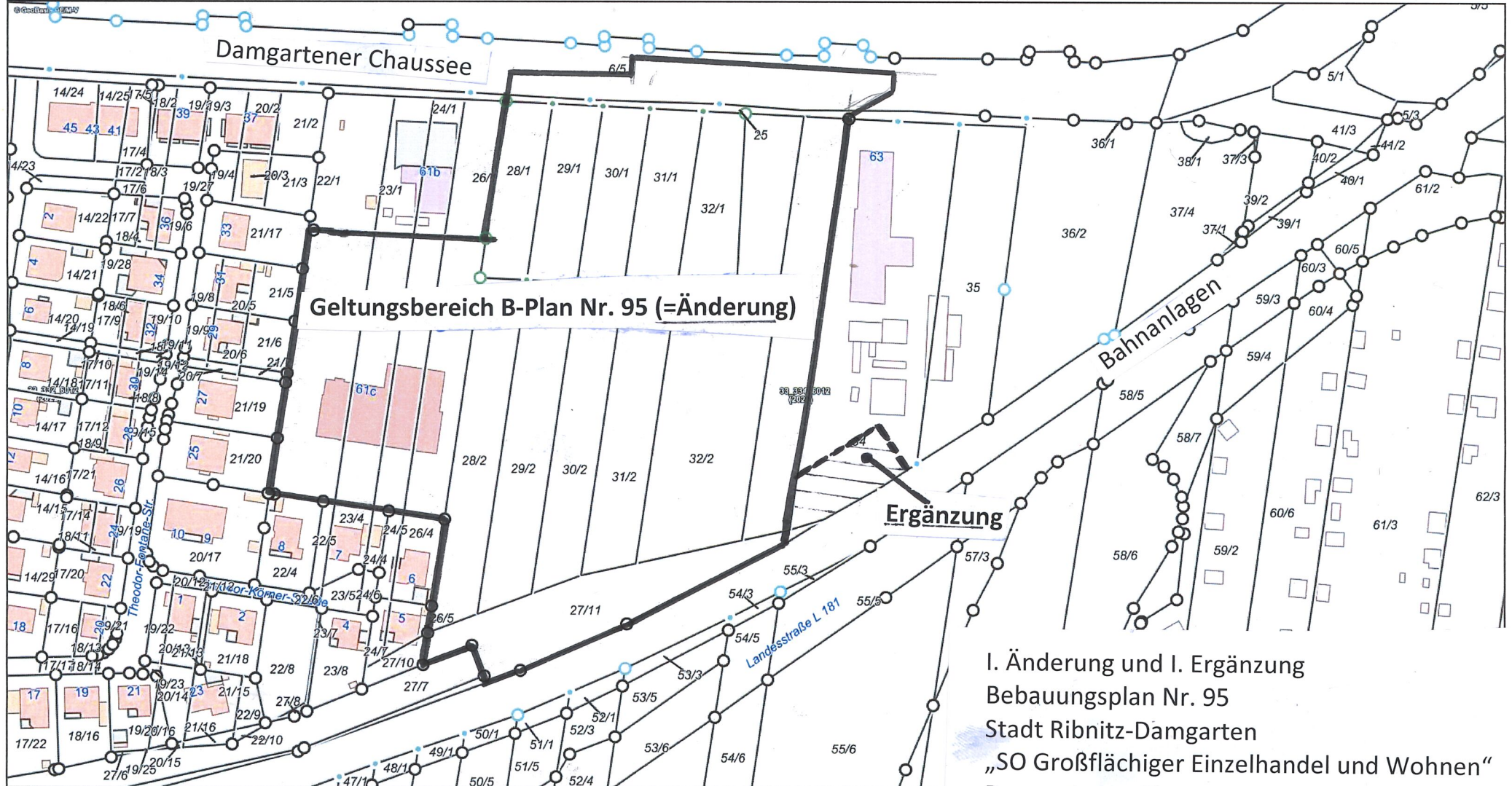
Auszug aus GeoPORT.VR

erstellt durch: Amt Ribnitz-Damgarten Liegenschaften

Datum: 18.01.2024

Nur für interne Zwecke!

© GeoBasis-DE/M-V VR



I. Änderung und I. Ergänzung
Bebauungsplan Nr. 95
Stadt Ribnitz-Damgarten
„SO Großflächiger Einzelhandel und Wohnen“
Damgartener Chaussee
im Verfahren nach § 13 a BauGB

Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 96 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Weißer Weg“, OT Borg

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften <i>Verantwortlich:</i>	<i>Datum</i> 15.01.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bau- und Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	30.01.2024	Ö
Ortsbeirat Klockenhagen (Vorberatung)	14.02.2024	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	21.02.2024	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	28.02.2024	Ö

Beschlussvorschlag**Beschluss-Nr. RDG/BV/BA-24/767****Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 96 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Weißer Weg“, OT Borg**

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt:

1. Die Entwurfsunterlagen des Bebauungsplanes Nr. 96 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Weißer Weg“, OT Borg, werden in der vorliegenden Fassung mit Stand vom 15. Januar 2024 gebilligt und als Entwurf beschlossen.
2. Der Planentwurf und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
3. Den Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist nach § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, gleichfalls sind sie von der parallel durchzuführenden Auslegung der Entwurfsunterlagen zu benachrichtigen.
4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt

Der Bebauungsplan Nr. 96 beinhaltet die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von ca. 3 Einzelhäusern/Doppelhäusern im Bereich Weißer Weg in Borg. Die Kosten des Planverfahrens tragen die betroffenen Flächeneigentümer.

Am 14. Dezember 2022 fasste die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten in öffentlicher Sitzung den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 96. Eine Bekanntmachung des Beschlusses (Inkrafttreten des Bebauungsplanes) setzte den Abschluss einer Vereinbarung zwischen den betroffenen Flächeneigentümern zur Umsetzung notwendiger Pflanzmaßnahmen sowie zur wechselseitigen Eintragung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechte voraus. Dieses verzögerte sich aus verschiedenen Gründen. Das Verfahren

erfolgte nach den Regelungen des § 13 b BauGB im beschleunigten Verfahren. Aufgrund der aktuellsten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.07.2023 (BVerwG 4 CN 3.22) war der § 13 b BauGB dann nicht mehr mit Art. 3 Abs. 1 und 5 der Richtlinie 2011/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) vereinbar. Eine Fortführung des Bauleitverfahrens (und Abschluss) nach § 13 b BauGB hätte gegen EU-Recht verstoßen.

Die Weiterführung des Verfahrens setzte die Aufhebung des Satzungsbeschlusses voraus. Auch musste das Bauleitverfahren auf das Regelverfahren nach dem BauGB umgestellt werden. In der Sitzung vom 6. Dezember 2023 fasste die Stadtvertretung den Beschluss zur Aufhebung des Satzungsbeschlusses und den Beschluss über die Fortführung des Bauleitverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 96 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Weißer Weg“, OT Borg, im Regelverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und zur Nichtanwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 b BauGB.

Nunmehr sind die Entwurfsunterlagen des Bebauungsplanes Nr. 96 überarbeitet und der Umweltbericht erstellt. Vor der abschließenden Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sind die Entwurfsunterlagen und die Auslegung durch die Stadtvertretung (erneut) zu beschließen. Dann muss ein Abwägungs- und Satzungsbeschluss gefasst werden und der Bebauungsplan Nr. 96 kann in Kraft treten.

Letzte Beschlussfassung:

Beschluss über die Fortführung des Bauleitverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 96 im Regelverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und zur Nichtanwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 b BauGB: 6. Dezember 2023

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:		Nein:	X
Kosten:	€		Folgekosten/Abschreibungen:	€
Produkt / Sachkonto:				
Verfügbare Mittel des Kontos:	€			

Anlage/n

1	Lageplan B 96 (öffentlich)
---	----------------------------

Geltungsbereich
BP Nr. 96 "Wohnbebauung Weißer Weg"

Ribnitz-Damgarten
Ortsteil Borg

Ribnitz-Damgarten,
Bernsteinstadt

105

Bei den Borger Tannen

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss über den einfachen Bebauungsplan Nr. 105 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Kleingartenanlage "Am Bodden", OT Langendamm

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften <i>Verantwortlich:</i>	<i>Datum</i> 17.01.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bau- und Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	30.01.2024	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	21.02.2024	N
Ortsbeirat Langendamm (Vorberatung)	27.02.2024	Ö
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	28.02.2024	Ö

Beschlussvorschlag**Beschluss-Nr. RDG/BV/BA-24/771****Entwurfs- und Auslegungsbeschluss über den einfachen Bebauungsplan Nr. 105 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Kleingartenanlage "Am Bodden", OT Langendamm**

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt:

1. die Entwurfsunterlagen des einfachen Bebauungsplanes Nr. 105 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Kleingartenanlage „Am Bodden“, OT Langendamm, werden in der vorliegenden Fassung mit Stand vom 17. Januar 2024 gebilligt und als Entwurf beschlossen.
2. Der Planentwurf und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
3. Den Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist nach § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, gleichfalls sind sie von der parallel durchzuführenden Auslegung der Entwurfsunterlagen zu benachrichtigen.
4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt

Der Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 105 umfasst den Kleingartenverein „Am Bodden Langendamm e. V.“ sowie die angrenzende „Interessengemeinschaft Langendamm Tor 4“.

Planungsziel ist die Nutzungsänderung von „Kleingartenanlage“ in „Wochenendhausgebiet“. Des Weiteren wird auch ein Maß der baulichen Nutzung definiert. Diese Zielstellung entspricht dem Kleingartenentwicklungskonzept der Stadt Ribnitz-Damgarten. Der Flächennutzungsplan weist für den Bereich der Kleingartenanlage „Am Bodden“ bereits die Zielstellung „Sondergebiet Wochenendhausgebiet“ aus.

Die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange (TöB)/Behörden wurden frühzeitig beteiligt. Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Die

Planunterlagen wurden in Bezug auf die von den TÖB vorgetragenen Anregungen und Hinweise überarbeitet.

Bisherige Beschlussfassungen:

Aufstellungsbeschluss: 09.12.2020

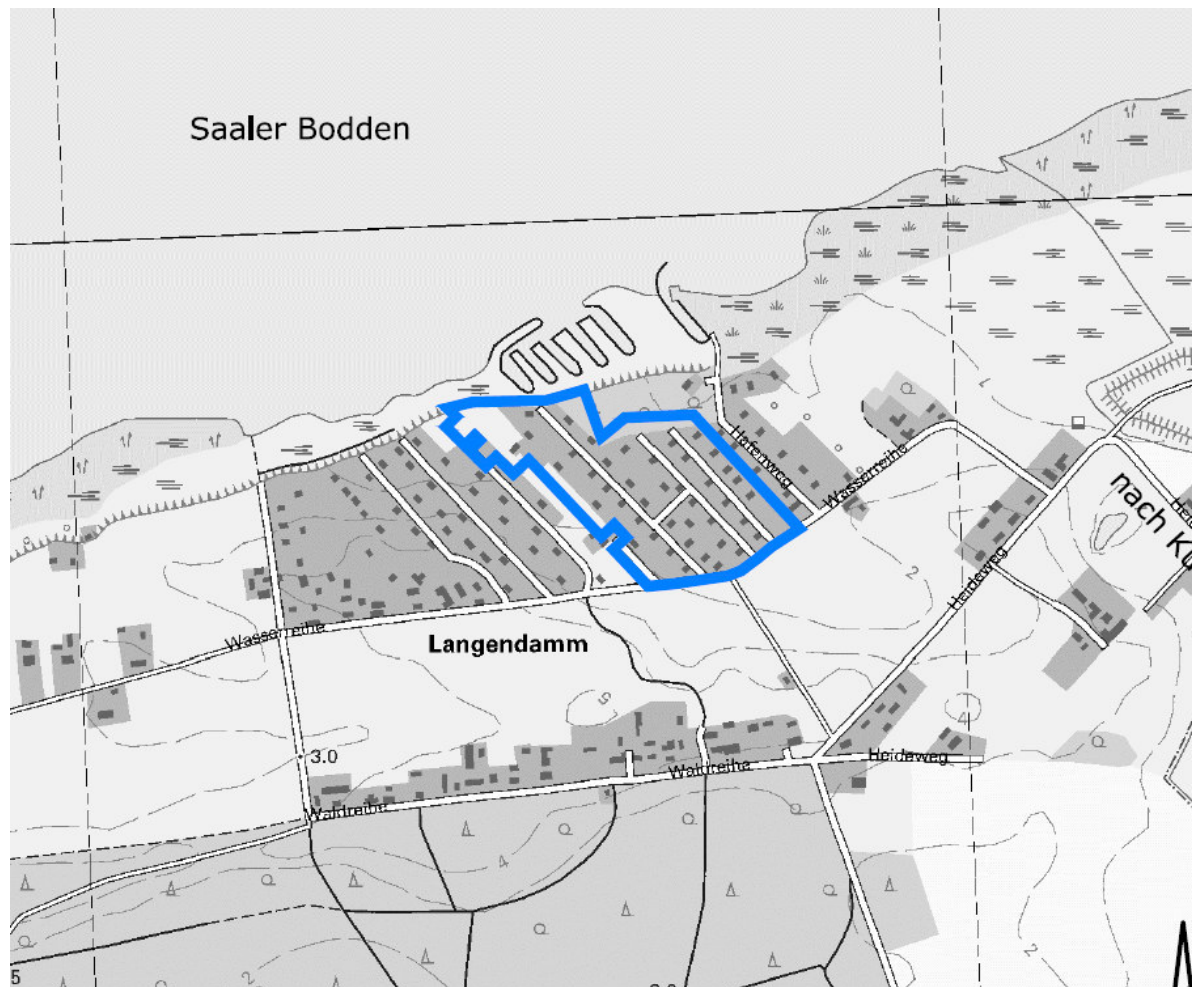
Änderungsbeschluss zum Aufstellungsbeschluss: 15.06.2022

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:		Nein:	X
Kosten:		€	Folgekosten/Abschreibungen:	€
Produkt / Sachkonto:				
Verfügbare Mittel des Kontos:		€		

Anlage/n

1	Lageplan B 105 (öffentlich)
---	-----------------------------



Einfacher Bebauungsplan Nr. 105 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Kleingartenanlage "Am Bodden", OT Langendamm

Aufstellungsbeschluss über die III. Änderung der 3. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten („Sondergebiet Windenergie“, Am Freudenberger Holz)

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften <i>Verantwortlich:</i> Herr Körner	<i>Datum</i> 17.01.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bau- und Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	30.01.2024	Ö
Landwirtschafts- und Umweltausschuss (Vorberatung)	01.02.2024	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	21.02.2024	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	28.02.2024	Ö

Beschlussvorschlag**Beschluss-Nr. RDG/BV/BA-24/770*****Aufstellungsbeschluss über die III. Änderung der 3. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten („Sondergebiet Windenergie“, Am Freudenberger Holz)***

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt:

1. Der mit Datum vom 10. Mai 2021 neu bekannt gemachte Flächennutzungsplan (3. Neubekanntmachung) der Stadt Ribnitz-Damgarten wird im nachfolgenden Bereich geändert:

Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Windenergie nördlich des Freudenberger Holzes

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfolgt mittels einer dreiwöchigen öffentlichen Auslegung der Vorentwurfsunterlagen. Gem. § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB sind parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich die Planung berühren kann, zu beteiligen.
3. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Sachverhalt

Die im Rahmen der III. Änderung der 3. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes angestrebte Änderung steht im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren Nr. 114 „Sondergebiet Windenergie“, Am Freudenberger Holz. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Bereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen. Ausgehend von den Planungszielen des Bebauungsplanes macht sich eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt nach § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren gleichzeitig zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 114 „Sondergebiet Windenergie“, Am Freudenberger Holz.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:	X	Nein:	
Kosten:		€	Folgekosten/Abschreibungen:	€
Produkt / Sachkonto:				
Verfügbare Mittel des Kontos:		€		

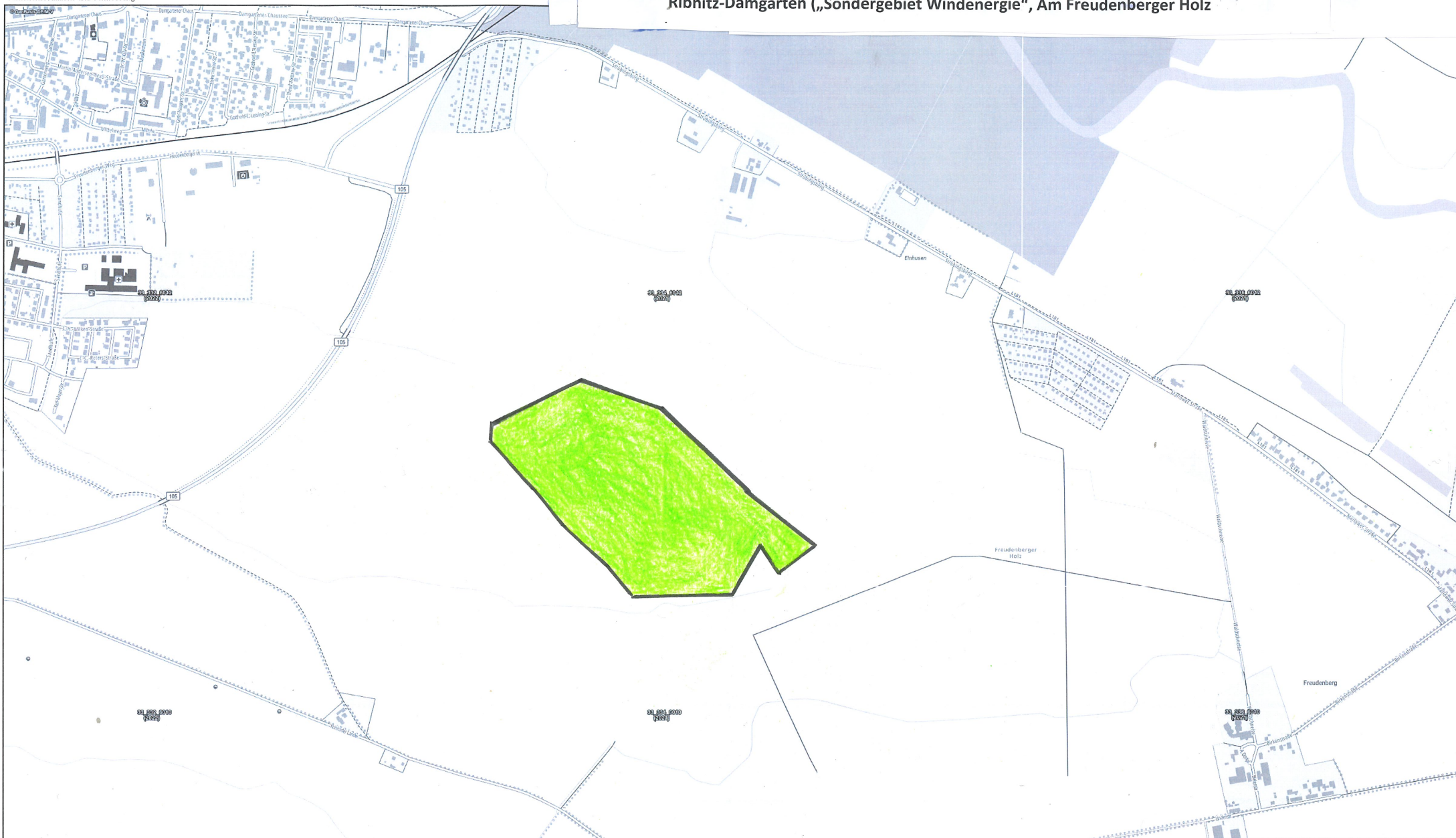
Anlage/n

1	Anlage FNP Änderung - (öffentlich)
---	------------------------------------



Landkreis Vorpommern-Rügen
- Der Landrat -
Fachdienst Kataster und Vermessung

III. Änderung der 3. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten („Sondergebiet Windenergie“, Am Freudenberg Holz



Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 114 der Stadt Ribnitz-Damgarten „Sondergebiet Windenergie“, Am Freudenberger Holz

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften <i>Verantwortlich:</i>	<i>Datum</i> 15.01.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bau- und Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	30.01.2024	Ö
Landwirtschafts- und Umweltausschuss (Vorberatung)	01.02.2024	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	21.02.2024	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	28.02.2024	Ö

Beschlussvorschlag**Beschluss-Nr. RDG /BV/BA-24/768****Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 114 der Stadt Ribnitz-Damgarten „Sondergebiet Windenergie“, Am Freudenberger Holz**

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt:

Für die Flurstücke 19 tlv., 20 tlv., 21 tlv., 22 tlv., 23 tlv., 24 tlv., 25 tlv., 26 tlv., 45 tlv., 46 tlv., 47 tlv., 48 tlv., 49 tlv., 50 tlv., 51 tlv., 52 tlv., 91 tlv., 92 tlv., 93 tlv., 94 tlv., 95 tlv., 96 tlv., 97 tlv., 98 tlv., 99 tlv., 100 tlv., 101 tlv., 102 tlv., 103 tlv., 104 tlv., 105 tlv., 106 tlv., 107 tlv., 108, 109 tlv., 110 tlv., 111 tlv., 112 tlv., 113 tlv., 114 tlv., 115 tlv., 116 tlv., 117 tlv., 118 tlv., 119 tlv., 120 tlv., 121 tlv., 129 tlv., 130 tlv., 131 tlv. und 132 tlv. der Flur 13 Gemarkung Ribnitz wird ein Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt nach § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren gleichzeitig zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 114.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Süden durch die Waldfläche „Freudenberger Holz“ und landwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen (westlich der Straße „Strübingsberg“)
- im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen (südlich der Kleingartenanlage „Am Wiesengrund“ und der Bundesstraße B 105)
- im Westen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen (östlich der Bundesstraße B 105)

Die Lage des Plangebietes ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Kartenausschnitt.

Es werden folgende Planziele angestrebt:

- Planung eines Gebiets zur Gewinnung erneuerbarer Energien gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen

- Beachtung der naturräumlichen Ausstattung
- Erhalt der Funktionsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Flächen
- Sicherstellung der Erschließung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist in Form einer dreiwöchigen Auslegung der Planunterlagen durchzuführen. Gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 4 a Abs. 2 BauGB sind parallel zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Sachverhalt

Um den von der Bundesregierung im EEG 2023 anvisierten Zubau der Windenergie an Land zu erreichen, wird eine ausreichend große und nutzbare ausgewiesene Fläche zur Errichtung von Windenergieanlagen benötigt. Der Gesetzgeber hat im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) entsprechende verbindliche Flächenziele für die Bundesländer definiert. Bis 2027 sollen insgesamt 1,4 % der Bundesfläche für die Windenergie an Land ausgewiesen werden, bis 2032 ein Anteil von 2,0 %. Für Mecklenburg-Vorpommern sieht das WindBG hinsichtlich der Erreichung des Flächenbeitragswertes das Zwischenziel von 1,4 % an der Landesfläche für 31.12.2027 und 2,1 Prozent für 31.12.2032 vor.

Auf Grundlage dieser bundesgesetzlichen Vorgaben hat das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V eine Verwaltungsvorschrift zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land erlassen. Die in diesem Erlass zur Festlegung von Windenergiegebieten enthaltenen abschließend aufgeführten Ausschlusskriterien sind durch die jeweiligen Regionalen Planungsverbände anzuwenden.

Die Regionalen Planungsverbände sind nunmehr in der Pflicht, bis zu den benannten Terminen entsprechende Windenergiegebiete in den Regionalen Raumentwicklungsplänen auszuweisen. Sollte dieses nicht gelingen, kommt die seit 2023 geltende Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich gem. § 35 (1) Nr. 5 BauGB voll zum Tragen.

Bislang konnte die Regionalplanung die Ansiedlung von Windenergieanlagen über die sogenannte Konzentrationsflächenplanung räumlich steuern. Hierdurch wurde die Errichtung von Windenergieanlagen auf die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in der Region begrenzt und außerhalb der Eignungsgebiete ausgeschlossen. Diese Ausschlusswirkung, die regelmäßig als Hindernis im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen galt, würde dann bei Nichteinhalten der Flächenvorgaben ab dem 31.12.2027 bzw. 31.12.2032 entfallen. Dann könnten im gesamten Planungsraum Windenergieanlagen beantragt werden.

Die Stadt Ribnitz-Damgarten hat derzeit lt. Regionalem Raumentwicklungsprogramm Vorpommern keine Eignungsflächen für Windenergie in ihrem Hoheitsgebiet. Die vorhandenen Anlagen bei Borg und Freudenberg genießen Bestandsschutz, können aber im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten voraussichtlich repowert werden, d.h. durch neue, oft größere und leistungsfähigere Anlagen ersetzt werden.

Dagegen ist absehbar, dass mit der geplanten Mehrausweisung von Eignungsflächen seitens der Regionalplanung auch im Hoheitsgebiet der Stadt entsprechende Flächen vorgeschlagen werden. In den Focus rückt dabei ein größerer Bereich nördlich des Freudenberger Holzes.

Diese Fläche ist aufgrund der Nähe zum Gewerbegebiet Süd infrastrukturell günstig gelegen. Das Gewerbegebiet ist für Maßnahmen bzw. Anlagen geeignet, um die Energieversorgung der Stadt - auch im Sinne des Beschlusses der Stadtvertretung vom 22.02.2023 zur „Energieversorgung in Ribnitz-Damgarten“ zukunftsicher neu zu ordnen.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes sichert die geordnete städtebauliche Entwicklung dieser künftigen potentiellen Windenergiefläche und schafft mit Abschluss der Bauleitplanverfahren auch Baurecht.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt nach § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren gleichzeitig zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 114 „Sondergebiet Windenergie“, Am Freudenberger Holz.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:		Nein:	X
Kosten:		€	Folgekosten/Abschreibungen:	€
Produkt / Sachkonto:				
Verfügbare Mittel des Kontos:		€		

Anlage/n

1	B 114 - Anlage 1 (öffentlich)
---	-------------------------------



Landkreis Vorpommern-Rügen
- Der Landrat -
Fachdienst Kataster und Vermessung

Auszug aus GeoPORT.VR

erstellt durch: Amt Ribnitz-Damgarten Liegenschaften

Datum: 16.01.2024

Nur für interne Zwecke!

ANLAGE 1

Bebauungsplan Nr. 114
Stadt Ribnitz-Damgarten
„Sondergebiet Windenergie“
Am Freudenberger Holz



Satzungsbeschluss über die Veränderungssperre für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 114 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Sondergebiet Windenergie“, Am Freudenberger Holz

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften <i>Verantwortlich:</i>	<i>Datum</i> 16.01.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bau- und Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	30.01.2024	Ö
Landwirtschafts- und Umweltausschuss (Vorberatung)	01.02.2024	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	21.02.2024	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	28.02.2024	Ö

Beschlussvorschlag**Beschluss-Nr. RDG/BV/BA-24/769****Satzungsbeschluss über die Veränderungssperre für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 114 der Stadt Ribnitz-Damgarten „Sondergebiet Windenergie“, Am Freudenberger Holz**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschluss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 28. Februar 2024 folgende Veränderungssperre als Satzung erlassen:

§ 1**Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 114 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Sondergebiet Windenergie“, Am Freudenberger Holz, wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2**Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das gesamte Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 114 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Sondergebiet Windenergie“, Am Freudenberger Holz, und beinhaltet die Flurstücke 19 tlw., 20 tlw., 21 tlw., 22 tlw., 23 tlw., 24 tlw., 25 tlw., 26 tlw., 45 tlw., 46 tlw., 47 tlw., 48 tlw., 49 tlw., 50 tlw., 51 tlw., 52 tlw., 91 tlw., 92 tlw., 93 tlw., 94 tlw., 95 tlw., 96 tlw., 97 tlw., 98 tlw., 99 tlw., 100 tlw., 101 tlw., 102 tlw., 103 tlw., 104 tlw., 105 tlw., 106 tlw., 107 tlw., 108, 109 tlw., 110 tlw., 111 tlw., 112 tlw., 113 tlw., 114 tlw., 115 tlw., 116 tlw., 117 tlw., 118 tlw., 119 tlw., 120 tlw., 121 tlw., 129 tlw., 130 tlw., 131 tlw. und 132 tlw. der Flur 13 Gemarkung Ribnitz.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Süden durch die Waldfläche „Freudenberger Holz“ und landwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen (westlich der Straße „Strübingsberg)
- im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen (südlich der Kleingartenanlage „Am Wiesengrund“ und der Bundesstraße B 105)
- im Westen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen (östlich der Bundesstraße B 105)

Die Lage des Plangebietes ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Kartenausschnitt, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Ribnitz-Damgarten.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Sachverhalt

Um den von der Bundesregierung im EEG 2023 anvisierten Zubau der Windenergie an Land zu erreichen, wird eine ausreichend große und nutzbare ausgewiesene Fläche zur Errichtung von Windenergieanlagen benötigt. Der Gesetzgeber hat im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) entsprechende verbindliche Flächenziele für die Bundesländer definiert. Bis 2027 sollen insgesamt 1,4 % der Bundesfläche für die Windenergie an Land ausgewiesen werden, bis 2032 ein Anteil von 2,0 %. Für Mecklenburg-Vorpommern sieht das WindBG hinsichtlich der Erreichung des Flächenbeitragswertes das Zwischenziel von 1,4 % an der Landesfläche für 31.12.2027 und 2,1 Prozent für 31.12.2032 vor.

Auf Grundlage dieser bundesgesetzlichen Vorgaben hat das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V eine Verwaltungsvorschrift zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land erlassen. Die in diesem Erlass zur Festlegung von Windenergiegebieten enthaltenen abschließend aufgeführten Ausschlusskriterien sind durch die jeweiligen Regionalen Planungsverbände anzuwenden.

Die Regionalen Planungsverbände sind nunmehr in der Pflicht, bis zu den benannten

Terminen entsprechende Windenergiegebiete in den Regionalen Raumentwicklungsplänen auszuweisen. Sollte dieses nicht gelingen, kommt die seit 2023 geltende Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB voll zum Tragen.

Bislang konnte die Regionalplanung die Ansiedlung von Windenergieanlagen über die sogenannte Konzentrationsflächenplanung räumlich steuern. Hierdurch wurde die Errichtung von Windenergieanlagen auf die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in der Region begrenzt und außerhalb der Eignungsgebiete ausgeschlossen. Diese Ausschlusswirkung, die regelmäßig als Hindernis im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen galt, würde dann bei Nichteinhalten der Flächenvorgaben ab dem 31.12.2027 bzw. 31.12.2032 entfallen. Dann könnten im gesamten Planungsraum Windenergieanlagen beantragt werden.

Die Stadt Ribnitz-Damgarten hat derzeit lt. Regionalem Raumentwicklungsprogramm Vorpommern keine Eignungsflächen für Windenergie in ihrem Hoheitsgebiet. Die vorhandenen Anlagen bei Borg und Freudenberg genießen Bestandsschutz, können aber im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten voraussichtlich repowert werden, d. h. durch neue, oft größere und leistungsfähigere Anlagen ersetzt werden.

Dagegen ist absehbar, dass mit der geplanten Mehrausweisung von Eignungsflächen seitens der Regionalplanung auch im Hoheitsgebiet der Stadt entsprechende Flächen vorgeschlagen werden. In den Focus rückt dabei ein größerer Bereich nördlich des Freudemberger Holzes. Diese Fläche ist aufgrund der Nähe zum Gewerbegebiet Süd infrastrukturell günstig gelegen. Das Gewerbegebiet ist für Maßnahmen bzw. Anlagen geeignet, um die Energieversorgung der Stadt - auch im Sinne des Beschlusses der Stadtvertretung vom 22.02.2023 zur „Energieversorgung in Ribnitz-Damgarten“ - zukunftsicher neu zu ordnen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 114 sichert die geordnete städtebauliche Entwicklung dieser künftigen potentiellen Windenergiefläche. Die Veränderungssperre ist erforderlich, damit nicht bis zum Inkrafttreten des Bebauungsplanes Tatsachen geschaffen werden, welche den Zielen des Bebauungsplanes zuwiderlaufen bzw. deren Umsetzung erschweren würden.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:		Nein:	X
Kosten:		€	Folgekosten/Abschreibungen:	€
Produkt / Sachkonto:				
Verfügbare Mittel des Kontos:		€		

Anlage/n

1	B 114 - Anlage 1 (öffentlich)
---	-------------------------------



Landkreis Vorpommern-Rügen
- Der Landrat -
Fachdienst Kataster und Vermessung

Auszug aus GeoPORT.VR

erstellt durch: Amt Ribnitz-Damgarten Liegenschaften

Datum: 16.01.2024

Nur für interne Zwecke!

ANLAGE 1

Bebauungsplan Nr. 114
Stadt Ribnitz-Damgarten
„Sondergebiet Windenergie“
Am Freudenberger Holz



Errichtung der Städtischen Entwicklungsgesellschaft mbH

<i>Organisationseinheit:</i> Verwaltungsleitung - Bürgermeister <i>Verantwortlich:</i> Herr Huth	<i>Datum</i> 15.11.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bau- und Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	30.01.2024	Ö
Finanzausschuss (Vorberatung)	01.02.2024	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	21.02.2024	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	28.02.2024	Ö

Beschlussvorschlag**Beschlussvorlage Nr. 23/BV/VL-23/758****Errichtung der Städtischen Entwicklungsgesellschaft mbH**

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt entsprechend § 22 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) i. V. m. § 22 Abs. 3 Nr. 10 KV M-V die Errichtung der Städtischen Entwicklungsgesellschaft mbH als 100%ige Tochter der Stadt Ribnitz- Damgarten.

Die Entscheidung ist erst nach einer positiven Stellungnahme bzw. Verfristung der Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 77 Abs 1 KV M-V zu vollziehen.

Sachverhalt

Die bevorstehende Zeit beinhaltet für die Stadt Ribnitz-Damgarten erhebliche Entwicklungsaufgaben, um die Funktionsfähigkeit als Mittelzentrum erhalten und festigen zu können.

Zum Zweck der Erfüllung dieser Entwicklungsaufgaben ist geplant, eine 100%ige Tochter der Stadt Ribnitz- Damgarten in Form der Städtischen Entwicklungsgesellschaft mbH zu errichten. Dabei lautet der Gegenstand des Unternehmens wie folgt:

§ 2**Gegenstand des Unternehmens**

(1) *Gegenstand des Unternehmens ist:*

- *Die Beschaffung von Immobilien für den Wohnungs-, Gewerbe- und Freizeitbereich innerhalb und außerhalb der Stadt Ribnitz- Damgarten.*
- *Die planerische Entwicklung von Grundstücken für den Wohnungs- und Freizeitbereich sowie für den Gewerbe- und Landwirtschaftsbereich innerhalb und außerhalb der Stadt Ribnitz- Damgarten.*
- *Die Durchführung von Baumaßnahmen jeglicher Art im Sinne eines Bauträgers auf eigenen und fremden Grundstücken innerhalb und außerhalb der Stadt Ribnitz- Damgarten.*
- *Der Besitz, die Verwaltung, Vermittlung und die Verwertung von Immobilien jeder Art zum Nutzen der Stadt Ribnitz- Damgarten.*

(2) ...

Ziel ist es dabei, durch die unmittelbare Verantwortung der Geschäftsführung einen effizienteren Ablauf und ein noch direkter wirkendes Controlling der Erfüllung dieser Aufgaben zu erreichen.

Ebenfalls besonders wichtig ist die Errichtung der Städtischen Entwicklungs-GmbH in Hinblick auf das Recruiting der erforderlichen Arbeit nehmenden Persönlichkeiten. Die Abbildung der Aufgaben innerhalb der Verwaltung ist für potentielle Fachkräfte zu unattraktiv. Besonders deutlich wird dies bei den vergeblichen Bemühungen, die im Projektbüro Pütnitz innerhalb der Verwaltungsstruktur seit langer Zeit ausgeschriebenen Stellen zu besetzen. Eine besondere Bedeutung kommt der Besetzung der projektleitenden Geschäftsführung in der Gesellschaft als Mittel zur Steigerung der Effektivität zu.

Bei der Finanzierung der Gesellschaft werden die Haushaltsmittel zum Einsatz kommen, die ansonsten für die Erledigung der Aufgaben innerhalb der Verwaltungsstruktur im Haushalt veranschlagt werden müssten. Die möglicherweise entstehenden Aufwendungen durch die Steuerbelastung der Umsätze der Gesellschaft mit der Stadt Ribnitz- Damgarten werden durch effektivere Prozesse mehr als ausgeglichen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Errichtung der Entwicklungsgesellschaft nach § 68 Abs. 2 KV M-V liegen vor. Sie dient offensichtlich einem öffentlichen Zweck, steht im angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit sowie zum voraussichtlichen Bedarf der Stadt Ribnitz- Damgarten und kann die Aufgabe ebenso gut und wirtschaftlich wie Dritte erfüllen.

Nach § 68 Abs. 4 Nr. 3 ist die Betreibung des Unternehmens in einer Organisationsform des Privatrechts, hier einer GmbH, zulässig und unter Berücksichtigung des Vorgesagten geboten.

Die nach § 68 Abs. 7 KV M-V vorgeschriebene Anforderung der Stellungnahme von IHK und Handwerkskammer ist erfolgt.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:	X	Nein:	
Kosten:		€	Folgekosten/Abschreibungen:	€
Produkt / Sachkonto:				
Verfügbare Mittel des Kontos:		€		

Anlage/n

1	Gesellschaftervertrag Entwurf (öffentlich)
---	--

Gesellschaftervertrag

§1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen Städtische Entwicklungsgesellschaft mbH_ , Die Abkürzung lautet: SEG
- (2) Sitz der Gesellschaft ist die Stadt Ribnitz-Damgarten.

§2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist:
 - Die planerische Entwicklung von Grundstücken für den Wohnungs- und Freizeitbereich sowie für den Gewerbe- und Landwirtschaftsbereich innerhalb und außerhalb der Stadt Ribnitz- Damgarten.
 - Die Beschaffung von Immobilien für den Wohnungs-, Gewerbe- und Freizeitbereich innerhalb und außerhalb der Stadt Ribnitz- Damgarten.
 - Die Durchführung von Baumaßnahmen jeglicher Art im Sinne eines Bauträgers auf eigenen und fremden Grundstücken innerhalb und außerhalb der Stadt Ribnitz-Damgarten.
 - Der Besitz, die Verwaltung und die Verwertung von Immobilien jeder Art zum Nutzen der Stadt Ribnitz- Damgarten.
- (2) Das Unternehmen ist zu allen Maßnahmen berechtigt, durch die der genannte Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben an weiteren Unternehmen beteiligen und andere Unternehmen erwerben, errichten oder pachten, soweit die Ausführung der Aufgaben den Zweck des Unternehmens rechtfertigt und die Leistungsfähigkeit der Gesellschaft nicht beeinträchtigt wird. Soweit eine Beteiligung an anderen Unternehmen stattfindet, soll es sich um eine Mehrheitsbeteiligung handeln.

§3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Stammkapital, Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt xxxxx €
- {2} Das Stammkapital wird in voller Höhe von der Stadt Ribnitz- Damgarten gehalten. Die Beteiligung eines anderen Gesellschafters an der Gesellschaft sind nicht zulässig.

§5

Gesellschaftsorgane

- Die Organe der Gesellschaft sind:
- Die Geschäftsführung
 - Der Aufsichtsrat
 - Die Gesellschafterversammlung

§6 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, dann vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- (3) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind zwei Geschäftsführer gemeinsam oder ein Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen zur Vertretung berechtigt.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann auf Antrag die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (5) Die Geschäftsführung erhält bei Bedarf eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

§7 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wird durch die Gesellschafterversammlung bestellt.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus den Mitgliedern des Hauptausschusses der Stadt Ribnitz-Damgarten soweit die Gesellschafterversammlung nicht abweichend nach den Grundsätzen der Verhältniswahl die Mitglieder aus der Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten wählt.
Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode der Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bestellung eines neuen Aufsichtsrates weiter. Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit für den gesamten Aufsichtsrat eine kürzere Amtszeit bestimmen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann die von ihr bestellten Mitglieder ohne Angabe von Gründen vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen und durch andere ersetzen.
- (4) Mitglieder des Aufsichtsrates können ohne Angabe von Gründen vor Ablauf ihrer Amtszeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft ihr Amt niederlegen.
- (5) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, so wird für die Restzeit ein Nachfolger gewählt. Bis zur Neuwahl behält das ausscheidende Aufsichtsratsmitglied sein Mandat.

§8 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Zur konstituierenden Sitzung lädt die Geschäftsführung ein.
- (2) Der Vorsitz des Aufsichtsrates wird durch den Bürgermeister der Stadt Ribnitz-Damgarten wahrgenommen soweit die Gesellschafterversammlung nichts abweichendes beschließt. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden und für den Fall des Satzes 1; 2. Alternative einen Vorsitzenden.
Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter aus, so ist unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (3) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, wenn es laut Gesetz oder im Interesse der Gesellschaft notwendig ist.
Er wird auch einberufen, wenn es von der Geschäftsführung oder mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nichts anderes bestimmt.
- (4) Die Einberufung muss schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und der Übergabe ggf. notwendiger Unterlagen mit einer Frist von einer Woche erfolgen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.

- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagessordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie schriftlich Stimmabgaben überreichen lassen. Über die Verhandlung und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung des Aufsichtsrates zu unterzeichnen ist und im Original bei der Gesellschaft verwahrt wird.
- Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Vergütungen und Aufwandsentschädigungen werden nicht gewährt. Ein Sitzungsgeld wird durch die Gesellschafterversammlung festgelegt.
- (6) Der Bürgermeister der Stadt Ribnitz- Damgarten hat das Recht, auch für den Fall, dass er nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein sollte, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen.
- (7) Die Aufsichtsratsmitglieder sind, soweit andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen, an die Weisungen und Richtlinien Stadtvertretung bzw. des Hauptausschusses der Stadt Ribnitz- Damgarten gebunden.

§9

Aufgaben des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Aufgabe des Aufsichtsrates ist die Kontrolle der Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor. Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates insbesondere in den folgenden Angelegenheiten:

- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie deren Änderung oder Aufhebung ab einer Größenordnung von 200.000,00 €
- Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten
- Aufnahme von Darlehen, im Rahmen des von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes ab einer Höhe von 500.000,00 €, ausgenommen sind die üblichen Lieferantenkredite
- Hingabe von Darlehen, ausgenommen sind die üblichen Kundenkredite
- Schenkungen, Führung von Rechtsstreiten von grundsätzlicher Bedeutung,
- Abschluss von Vergleichen ab einer Größenordnung von 10.000,00 €
- Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes und der Vorschlag an die Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung

Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und auch die Einberufung des Aufsichtsrates nicht ermöglicht, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters eigenständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Entscheidung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

§10 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz

Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, wenn es laut Gesetz oder im Interesse der Gesellschaft notwendig ist. Die Gesellschafterversammlung wird mit Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung und der Übergabe ggf. notwendiger Unterlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Über die Verhandlung und über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine vom Vorsitzenden unterzeichnete Niederschrift anzufertigen. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes bestimmt.

§11 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen neben den im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen insbesondere:

- die Feststellung des Jahresabschlusses,
- die Verwendung des Jahresergebnisses,
- Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates
- die Feststellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge
- die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- die Auflösung der Gesellschaft,
- die Wahl des Abschlussprüfers,
- Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitglieder
- Gründung, Erwerb, Pacht von Beteiligungen und deren Veräußerung, die Beteiligung an anderen Gesellschaften bedarf der Zustimmung der Stadtvertretung der Stadt Ribnitz- Damgarten,
- die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und der Prokuristen
- die Festsetzung der Höhe eines Sitzungsgeldes
- Abschluss, Kündigung und Aufhebung von Organ- und Ergebnisabführungsverträgen.

§12 Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt jährlich, rechtzeitig vor Beginn eines Wirtschaftsjahres in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften einen Wirtschaftsplan einschließlich einer fünfjährigen Finanzplanung auf. Über die Entwicklung des Geschäftsjahres unterrichtet die Geschäftsführung Den Aufsichtsrat zu jeder Sitzung. Die Gesellschafterversammlung ist vierteljährlich schriftlich zu unterrichten insbesondere über den Gang der Geschäfte, über die Entwicklung der Erträge und der Aufwendungen unter Beifügung einer Erfolgsrechnung, über die Abwicklung des Vermögensplanes sowie der Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft.

§13 Lagebericht, Jahresabschluss

Die Geschäftsführung hat nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie Lagebericht innerhalb von drei Monaten aufzustellen, Dabei gelten die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften und für die Prüfung die Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe entsprechend. Nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers sind der aufgestellte Jahresabschluss und Lagebericht sowie der Bericht des Abschlussprüfers unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung sowie der

Gesellschafterversammlung zu übersenden. In sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften ist der Jahresabschluss festzustellen. Die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind im Amtsblatt der Stadt Ribnitz- Damgarten bekannt zu geben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht auszulegen. In der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen. Die Jahresabschlussprüfung umfasst auch die im § 53 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes genannten Rechte. Dem Gesellschafter und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Behörde werden die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. § 286 Absatz 4 und § 288 des Handelsgesetzbuches finden im Hinblick die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a und b des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.

§14 Bekanntmachungen

Die gesetzlich notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt der Stadt Ribnitz- Damgarten, soweit das Gesetz nicht eine andere Veröffentlichung vorschreibt.

§15 Kosten

Kosten der Vertragsänderung trägt die Gesellschaft.

§ 16 Schlussbestimmungen

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, oder der Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen wird die Gesellschafterversammlung eine wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken wird der Gesellschafter diejenigen Bestimmungen vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vorneherein bedacht.